Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift

Band: 15 (1905)

Heft: 6

Artikel: Die Schulaufsicht in den Kantonen der Schweiz : Zusammenstellung der wichtigsten in den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen enthaltenen Bestimmungen über die Schulaufsicht

Autor: Weideli, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-788709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulaufsicht in den Kantonen der Schweiz.

Zusammenstellung der wichtigsten in den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen enthaltenen Bestimmungen über die Schulaufsicht.

Von A. Weideli.

Um einen Einblick in die Organisation der Schulaufsicht in den verschiedenen Kantonen und zugleich eine Grundlage für die Ausarbeitung des Referates für die Jahresversammlung des Schweizerischen Lehrervereins in Zug zu erhalten, ist an sämtliche kantonalen Erziehungskanzleien durch Zirkular die Bitte um Zusendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen gerichtet worden. Das von überall her bereitwilligst und in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellte reichhaltige Material musste, um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, nach bestimmten Gesichtspunkten einheitlich und übersichtlich geordnet werden, wobei in erster Linie die Verhältnisse bei den Primar- und Sekundarschulen und hier wieder die Bestimmungen über die pädagogische Seite der Aufsicht in Betracht fielen. Wenn also auch manches, was die Arbeits-, Fortbildungs- und höhern Schulen oder dann die finanzielle Verwaltung und die in manchen Kantonen einen breiten Raum beanspruchende Ordnung des Absenzenwesens betraf, wegfallen musste, und die angeführten Bestimmungen keineswegs erschöpfend sind, so ist anderseits doch überall genau am Wortlaute der Gesetzesbestimmungen festgehalten worden. Es war beabsichtigt, diese Zusammenstellung, die vor allem über die verschiedenen Aufsichtssysteme orientiren soll, vor der Besprechung im Schweizerischen Lehrerverein, 7.—8. Okt. 1905 in Zug, zu veröffentlichen; doch wird sie für sich allein oder zur Wertung der Referate und der Diskussion an der Jahresversammlung des S. L. V. in Zug noch manche interessante Aufschlüsse geben, auch darin, wenn Praxis, Beschlüsse von Behörden oder stillschweigende Übereinkunft da und dort gewisse Härten der Gesetze abgeschliffen oder Lücken ausgefüllt haben. Die in ( ) beigefügten Zahlen bezeichnen die Artikel der Verordnungen (V), Reglemente (R), Unter-

richtsgesetze (U. G.) etc., die jeweils nach Angabe des Kantons genannt sind. Wer nach der administrativen Leitung der Schule weitere Auskunft wünscht, findet diese in den genannten Gesetzen und Verordnungen.

Kanton Zürich.

Verordnung betr. das Volksschulwesen vom 7. April 1900.
Unterrichtsgesetz vom 23. Dez. 1859 mit den seitherigen Ergänzungen und Abänderungen.

I. Gemeinde- bezw. Sekundarschulpflege. Die nächste Aufsicht über das Volksschulwesen führen gemäss §§ 29 und 37 bis 41 des G. U. vom 23. Dez. 1859 die *Primar- bezw. Sekundarschulpflegen.* (V. 88.)

Die Mitglieder der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen besuchen nach einer jeweilen bei Beginn des Schuljahres von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen der Gemeinde beziehungsweise des Kreises. (V. 89.)

In Schulkreisen mit mehr als zwei Schulen oder in Gemeinden mit mehr als zwei Schulabteilungen bezw. Lehrern können sich die Schulpflegen zum Zwecke der Beaufsichtigung in Sektionen trennen. Hiebei ist Vorsorge zu treffen, dass bei wiederholter Bildung von Sektionen ein geeigneter Wechsel für die Mitglieder stattfinde. (V. 90.)

Jedes Mitglied einer Gemeinde- oder Sekundarschulpflege hat jede der ihm zur Visitation zugeteilten Schulen bezw. Schulabteilungen jährlich mindestens zweimal zu besuchen. Examenbesuche fallen hiebei ausser Betracht. Die Arbeitsschulen, sowie die allfälligen Fortbildungsschulen, Kleinkinder- und Privatschulen sind bei Verteilung der Visitationen als besondere Schulabteilungen zu behandeln, und es ist denselben jährlich mindestens je ein Besuch zuzuwenden. — Die Besuche sollen zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfinden. (V. 91.)

II. Bezirksschulpflege. (9—35 Mitglieder.) Jeder Bezirk hat eine *Bezirksschulpflege* von wenigstens 9 Mitgliedern. (U. G. 15.) Die Wahl von 3—6 Mitgliedern der Pflege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählen die Stimmberechtigten des Bezirkes vermittelst der Urne aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern. (U. G. 15.) Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesamte Schulwesen des Bezirks. Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre wechselnden Einteilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. (U. G. 20.)

Die regelmässige Beaufsichtigung durch die Bezirksschulpflege geschieht durch die nach § 20 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dez. 1859 zu bezeichnenden *Visitatoren.* (V. 93.) — Der Visitator ist verpflichtet,

jede ihm zugeteilte Schule wenigstens zweimal während des Schuljahres und zwar einmal im Sommerhalbjahr und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen. Jedem Schulbesuch ist in der Regel ein ganzer Vormittag oder ein ganzer Nachmittag zu widmen. (V. 94.)

Bei diesen Schulbesuchen hat der Visitator sein Augenmerk zu richten auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und verordnungsgemässen Vorschriften betreffend das Volksschulwesen, insbesondere auf die Handhabung der Vorschriften betreffend das Absenzenwesen (§§ 55 bis 70), auf die Pflichterfüllung der Schulpflege, auf das Vorhandensein der im Lehrplan vorgeschriebenen allgemeinen und individuellen Lehrmittel, auf den Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars, und auf die Lehrtätigkeit des Lehrers. (V. 95.) — Der Visitator lässt sich bei jedem Schulbesuch die Absenzenlisten und das Visitationsbuch vorlegen und nimmt allfällige Wünsche des Lehrers entgegen über die Art, wie ihn die Schulpflege oder deren Mitglieder in der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen. Allfällige Mahnungen kann der Visitator direkt von sich aus an die Betreffenden ergehen lassen; in wichtigen Fällen macht er Anzeige an die Bezirksschulpflege. — Der Visitator überzeugt sich, ob die sämtlichen allgemeinen, sowie die in den Händen der Schüler befindlichen individuellen Lehrmittel sich in einem befriedigenden Zustand befinden. — Er konstatirt, ob der Zustand der Schullokalitäten und des Mobiliars den Vorschriften dieser Verordnung entspreche und gibt dem Lehrer Gelegenheit, auf allfällige Übelstände aufmerksam zu machen. (V. 96—98.)

Der Visitator beobachtet den *Lehrer* in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die Schulführung im allgemeinen, auf eine gleichmässige Beschäftigung der verschiedenen Klassen und Schüler, auf den Unterricht, ob derselbe nach Massgabe des Lehrplans, der Lehrmittel und des Lektionsplans erteilt werde. — Zur Prüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schüler hat der Visitator auf ihre Leistungen während des Unterrichtes zu achten und deren schriftliche Arbeiten sich genau anzusehen; er ist überdies berechtigt, den Lehrer zu besonderen Examinatorien zu veranlassen oder selbst Fragen an Schüler zu richten. — Auf wahrgenommene Übelstände macht er den Lehrer aufmerksam; nötigenfalls dringt er unter Anzeige an die Schulpflege, beziehungsweise Mitteilung an die Bezirksschulpflege, auf Abhilfe. — Der Visitator leitet ferner die Jahresprüfungen der ihm zugeteilten Schulen und wohnt denselben vom Anfang bis zum Schlusse bei. Er bezeichnet auf Grund der vom Erziehungsrat festgestellten *Examenaufgaben* für jede Klasse den zu behandelnden Prüfungsstoff. — Die Gesamtprüfung einer Sekundarschule soll nicht über sechs, diejenige einer ungeteilten Primarschule nicht über fünf, diejenige einer geteilten Primarschule nicht über drei Stunden dauern. (V. 99—103.) — In unmittelbarem Anschluss an die Jahresprüfung findet ein Zusammentritt des Visitators mit den Mitgliedern der Schulpflege statt. Der Visitator teilt im wesentlichen die Beobachtungen mit, die er bei seinen Schulbesuchen oder bei Gelegenheit der Jahresprüfung in der Schule gemacht hat, und veranlasst die Mitglieder, das gleiche auch ihrerseits zu tun oder über bestimmte Punkte nähern Aufschluss zu geben. (V. 106.)

Beurteilung und Berichterstattung. Über seine während des Jahres gemachten Schulbesuche und die dabei sowie bei der Teilnahme an der Jahres-

prüfung gemachten Beobachtungen erstattet der Visitator schriftlichen Bericht an die Bezirksschulpflege. Der Bericht hat mit einem doppelten Antrag zu schliessen. Der eine Antrag enthält eine kurzgefasste Beurteilung der Schule, der andere die der Schule zu erteilende Zensur. — Bei der Erteilung der Zensur kommen drei Noten in Betracht, nämlich: 1. die Note I = gut, 2. II = genügend, 3. III = ungenügend. Schulen, welche die Note ungenügend erhalten haben, sind durch die Bezirksschulpflege unter spezielle Aufsicht zu stellen unter Vorbehalt weiterer Massregeln. — Am Schlusse der sämtlichen Jahresprüfungen des Bezirks tritt die Bezirksschulpflege zusammen, um auf Grundlage der Berichte und Anträge der Visitatoren die sachbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Sowohl von den erteilten Zensuren als den festgestellten weitern Urteilen wird den Sekundar- und den Gemeindeschulpflegen für sich und zuhanden der betreffenden Lehrer Mitteilung gemacht. — Zum Zwecke möglichst vollständiger und einheitlicher Berichterstattung werden von der Erziehungsdirektion den Bezirksschulpflegen zuhanden der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen alljährlich gegen Ende des Jahres die vom Erziehungsrate festgestellten Formulare für die tabellarische Berichterstattung im Doppel zugestellt. (V. 107—111.) — Neben diesen *tabellarischen Jahresberichterstattungen* haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum erstenmal auf Schluss des Schuljahres 1904/5) einen *umfassenden Bericht* zu erstatten, worin sie sich namentlich über folgende Gegenstände in der bezeichneten Reihenfolge auszusprechen haben: 1. Urteile über den Gang der einzelnen Schulen bezw. Schulstufen (Beobachtungen über den Lehr- und Lektionsplan, über die Zweckmässigkeit der Lehrmittel usf. 2. Mitteilungen betreffend einzelne Unterrichtsfächer (Turnen, Zeichnen usf.). 3. Bericht über das Vorhandensein der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel in den Schulen. 4. Zeugnisse über die Pflichterfüllung und das sittliche Verhalten des Lehrerpersonals. 5. Bericht über die Handhabung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente. 6. Mitteilungen über den Gang der Arbeitschulen (Methode, Stundenzahl, Beaufsichtigung usf.). 7. Bericht über die Beschaffenheit der Schullokalitäten, Schulzimmer, Arbeitsschulzimmer, Lehrerwohnungen, Turnlokale usw. 8. Allfällige Bemerkungen über Privatschulen. 9. Mitteilungen über freiwillige Leistungen von Gemeinden, Kreisen, Vereinen oder Privaten für das Schulwesen. 10. Bemerkungen und Wünsche betreffend Schulverbesserungen. (V. 114.)

III. Erziehungsdirektion und Erziehungsrat. Der Verwaltung des gesamten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regirungsrates vor, welchem die *Direktion des Erziehungswesens* übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist ein Erziehungsrat beigeordnet. (U. G. 1.)

Der Erziehungsrat besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Grossen Rat, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Grossen Rates. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen. Amtsdauer drei Jahre. (U. G. 2.)

Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrates.

Der *Erziehungsrat* übernimmt (Art. 70 der Staatsverfassung) „die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung". (U. G. 6.) Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Beratung mit dem Erziehungsrate über allgemeine Schulfragen. (U. G. 7.) Der Erziehungsrat veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurteilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, ausserordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von 3000 Fr. eröffnet ist. (U. G. 8.) (Seit 1900 ist ein besonderer *Inspektor* für die *allgemeinen Fortbildungsschulen* im Amt).

Die gewerblichen, vom Bund unterstützten *Fortbildungsschulen* und beruflichen Anstalten stehen unter Aufsicht der *Direktion für Volkswirtschaft,* welche diese Schulen durch eine Kommission von 7 Mitgliedern beaufsichtigen lässt.

Kanton Bern.

Gesetz über den Primar-Unterricht vom 6. Mai 1894.
Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden vom 3. Juli 1895.
Dekret über die Schulinspektoren vom 9. November 1894.

I. Gemeinde-Schulkommission. Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der *Schulkommission.* — Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. (G. P. 89—90.) — Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt. — In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingeteilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden. (G. P. 92.) — Die Schulkommission tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokollirt. — Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule.

Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde. — Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nötigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei. — Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgerätschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber

Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nötige Kredit zu bewilligen. — Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen. Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen. (G. P. 93—97.)

II. Schulinspektoren.*) Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden 12 Primarschulinspektoren gewählt, und demgemäss wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingeteilt. — Die Primarschul-Inspektoren werden vom Regirungsrat auf 4 Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rates wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Einteilung des Kantons in Kreise festgesetzt. — In einem vom Regirungsrate zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisirt werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu beteiligen. Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen. (G. P. 100—102; D. 1.)

Sie haben demnach darüber zu wachen, *a)* dass die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen sowohl mit ihren Leistungen, als nach ihrer innern und äussern Einrichtung den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen und dadurch die Erreichung des Schulzweckes gesichert werde; *b)* dass die Lehrer und Lehrerinnen die von ihnen übernommenen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erfüllen; *c)* dass auch die Gemeinden, die Gemeinde- und Schulbehörden, sowie die Eltern und Pflegeeltern der Schulkinder ihre Pflicht gegen die Schule tun; *d)* dass die Gemeinden ihren Verpflichtungen gegenüber der Lehrerschaft, namentlich in bezug auf Ausrichtung der Besoldung und der Naturalleistungen, pünktlich nachkommen. — Um den jeweiligen Zustand der Schulen zu ermitteln und vorhandene Übelstände und Mängel zu beseitigen, werden die Inspektoren sämtliche Schulen ihres Kreises regelmässig inspiziren und überdies dieselben so oft als möglich besuchen. — Die Inspek-

*) Durch Dekret vom 19. Nov. 1894 wird der Kanton in 12 Inspektoratskreise eingeteilt. Kr. I: Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen. II. Saanen, Ober- und Niedersimmental, Thun, l. Aareufer. III: Thun, r. Ufer: Seftigen, Schwarzenburg. IV: Konolfingen, Signau. V: Bern. VI: Burgdorf, Trachselwald. VII: Wangen, Aarwangen. VIII: Fraubrunnen, Büren, Nidau. IX: Laupen, Aarberg, Erlach. X: Neuenstadt, Biel, Courtelary. XI: Münster, Delsberg, Laufen. XII: Freibergen, Pruntrut. Die Schulinspektoren nehmen ihren Wohnsitz im Inspektoratskreis.

tion wird in folgender Weise durchgeführt: *a)* Bei der Inspektion ist das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts zu legen. *b)* Die Inspektion in den einzelnen Fächern wird je nach der Natur derselben, wie nach den eigentümlichen Verhältnissen der betreffenden Schulen *vom Inspektor und vom Lehrer* nach den Anordnungen des erstern *abwechselnd* vorgenommen. Wenn es zweckmässig erscheint, haben die Inspektoren auch Musterlektionen abzuhalten. *c)* Bei Beurteilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. *d)* Zu den Inspektionen werden jeweilen die Präsidenten der Schulkommissionen und durch diese die Mitglieder derselben eingeladen. Denselben ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen. *e)* Die Inspektion erstreckt sich sowohl auf die innern als äussern Verhältnisse, welche auf das Gedeihen der Schule einen Einfluss ausüben. Dahin gehören namentlich: Schulzimmer, Aborte, Turnräume, Schulgerätschaften, Turngeräte, Betischung und Bestuhlung, Lehrmittel, Ordnung und Reinlichkeit, Schulbesuch und Tätigkeit der Schulkommissionen, sowie Umfang, Gliederung und Methode des Unterrichts, Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel, Schulbibliotheken, Klasseneinteilung, Promotion, Disziplin und Geist der Schule. *f)* Am Schlusse der Inspektion bringt der Inspektor das Resultat derselben den anwesenden Mitgliedern der Schulkommission und dem Lehrer in besonderer Sitzung zur Kenntnis und schliesst daran die nötigen Mahnungen und Weisungen. — Die Schulinspektoren führen auch die Aufsicht über die Mädchenarbeitsschulen, stellen die von den Schulkommissionen erhaltenen Berichte (Arbeitsschulrödel) je am Schlusse eines Semesters tabellarisch zusammen und senden die Resultate ihrer Erhebungen mit den nötigen Bemerkungen an die Erziehungsdirektion. — Sie überwachen ferner den Privatunterricht, die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten und begutachten einlangende Gesuche um Lehrbewilligungen nach Vorschrift der bezüglichen Gesetze. — Sie haben die allgemeine Aufsicht über die von den Gemeinden errichteten Fortbildungsschulen auszuüben, insbesondere die zu erlassenden Reglemente zu begutachten und für die vom Staate an die Kosten dieser Schulen zu leistenden Beiträge der Erziehungsdirektion alljährlich Bericht und Antrag einzusenden. — Sie sind endlich speziell verpflichtet: 1. Die Etats des Primarlehrer-Personals ihres Kreises vierteljährlich an die Erziehungsdirektion behufs Anweisung der Staatszulage einzureichen. 2. Die Schulausschreibungen zu prüfen und mit den nötigen Bemerkungen der Erziehungsdirektion einzusenden und dieser auch die erfolgten Wahlen anzuzeigen. 3. Die Baupläne für Schulhausbauten zu prüfen und zu begutachten und über die Ausführung derselben nach vollendetem Bau zu berichten. 4. Die Prüfung derjenigen Schüler zu leiten, welche nach § 60 des Schulgesetzes vor Ablauf des 9. Schuljahres die Primarschule zu verlassen wünschen. Diese Prüfung wird von der Erziehungsdirektion jährlich so angeordnet, dass in jedem Inspektoratskreise eine solche vor Schluss des Schuljahres stattfinden kann. Die Prüfung ist öffentlich und wird vom Schulinspektor des Kreises unter Beiziehung unbeteiligter Schulmänner abgehalten. Nach der Prüfung übermittelt der Inspektor Bericht und Antrag an die Erziehungsdirektion. Die Entlassung aus der Schule findet nur dann statt, wenn durch die Prüfung konstatirt ist, dass die betreffenden Schüler ihr

Primarschul-Pensum erfüllt haben. 5. Jeweilen am Schlusse eines Schuljahres die Schulrödel zu prüfen und dieselben, mit den nötigen Bemerkungen und Weisungen versehen, den Schulkommissionen zurückzusenden. 6. Genau darüber zu wachen, dass die Schüler, sowohl bei achtjähriger als neunjähriger Schulzeit, sowie beim abteilungsweisen Unterricht die gesetzliche Zahl von Unterrichtsstunden erhalten. 7. In bezug auf die vom Staate zu leistende Entschädigung an die Stellvertretung erkrankter Lehrer der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag einzureichen. 8. Die von den Schulkommissionen aufzustellenden Verzeichnisse der an arme Schüler zu liefernden Lehrmittel der Erziehungsdirektion mit Bericht zuzustellen. 9. In bezug auf den vom Staate an die Besoldung der Lehrer des Handfertigkeitsunterrichtes zu leistenden Beitrag der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag einzusenden. 10. Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, der Erziehungsdirektion Bericht und Antrag betreffend den zu leistenden Staatsbeitrag einzureichen. 11. Die Jugendbibliotheken zu beaufsichtigen und die Unterstützungsbegehren der Gemeinden zu begutachten. 12. Der Erziehungsdirektion alle zwei Jahre einen Bericht über den Zustand des Gesamtschulwesens ihrer Kreise nach einer die möglichste Gleichmässigkeit bezweckenden Norm zu erstatten. 13. Folgende Bücher zu führen: ein Tagebuch, in welches die Ergebnisse der Inspektionen eingetragen werden; eine Hauptkontrolle über sämtliche Schulen des Inspektoratskreises, sowie über die an denselben angestellten Lehrer und Lehrerinnen und ihre Dienstjahre; eine Geschäftskontrolle, in welche die ein- und ausgehenden amtlichen Korrespondenzen, mit Angabe ihres wesentlichen Inhalts, eingetragen werden. (R. 9—15.)

Sekundarschulen. Die besondern Behörden für die Sekundarschulen sind die Inspektoren, die Schulkommissionen und die Vorsteher und Lehrerversammlungen der Sekundarschulen. — Für die technische Leitung und Aufsicht der öffentlichen Sekundarschulen werden zwei bis drei Inspektoren aufgestellt. (Tatsächlich amtet nur ein Insp. hiefür.)

Sie haben die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten, wie die Inspektoren der Primarschulen. (R. 32—33.) — Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission ist 6 Jahre. (R. 36.) — Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, die Schule fleissig zu besuchen, den Prüfungen möglichst zahlreich und den Zensuren wenigstens abwechselnd beizuwohnen. (R. 38.)

III. Erziehungsdirektion. Die *Erziehungsdirektion* führt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen, sowie über die Behörden und Gemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nötigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten. Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuche zu dispensiren. (G. P. 103—104.)

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898.

I. Gemeindeschulpflegen. Der ganze Kanton zerfällt in 92 Schulpflegekreise. Der Regirungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates eine Veränderung der Schulpflegekreise vornehmen. — Für jeden Schulpflegekreis besteht eine Schulpflege von drei bis sieben Mitgliedern, welche von den stimmfähigen Bürgern des betreffenden Kreises und anderer schulpflichtiger Gemeindeteile am Hauptorte unter Vorsitz des Gemeinderatspräsidenten dieses Ortes nach den für die Gemeinderatswahlen bestehenden Vorschriften gewählt werden und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren. (E. G. 140—141.)

Die Schulpflege kann einen Lehrer des Schulpflegekreises mit beratender Stimme zu ihren Verhandlungen beiziehen. — Die Schulpflege führt Aufsicht über die ihr unterstellten öffentlichen Primarschulen, sie überwacht die Pflichterfüllung der Lehrer und der Schulverwalter sowie die Disziplin der Schule und das Betragen der Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule und sorgt für fleissigen Schulbesuch der Kinder. (E. G. 142—143.) — Die Schulpflege lässt durch eines ihrer Mitglieder jede der ihr unterstellten Schulen im Laufe eines Semesters wenigstens zweimal besuchen und nimmt in Abwesenheit des Bezirksinspektors die Schulprüfung ab. (E. G. 146.) — Die *Schulpflegen für die Sekundarschulen* auf der Landschaft werden von den betreffenden Wahlausschüssen gewählt und bestehen aus drei Mitgliedern. Bezüglich dieser Schulpflegen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bezüglich der Primarschulpflegen. — Die Wiederholungsschulen stehen unter der Aufsicht der Sekundarschulpflegen. — Grösseren Gemeinden ist gestattet, einen oder mehrere Schulvorsteher zu ernennen. Diesen Schulvorstehern können mit Genehmigung des Erziehungsrates die Kompetenzen der Schulpflege und des Bezirksinspektors teilweise übertragen werden. (139.)

II. Bezirksinspektoren. Der ganze Kanton zerfällt in Inspektoratsbezirke, deren Zahl und Umfang vom Regirungsrate festgesetzt wird. — Die Bezirksinspektoren werden auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regirungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. (E. G. 150—151.)

Der Bezirksinspektor besucht die Primar- und Sekundarschulen seines Bezirkes alljährlich ordentlicher Weise je wenigstens zweimal und die Wiederholungs-, Arbeits- und Rekrutenschulen wenigstens einmal, sämtliche Schulen überdies so oft, als ausserordentliche Umstände dies erfordern. Ausserdem nimmt er, wenn möglich, die Schlussprüfungen ab, namentlich bei den Sekundarschulen.

Bei seinen Schulbesuchen richtet er sein Augenmerk namentlich auf: 1. die Disziplin der Schule; 2. den Lehrgang und die Methode des Lehrers; 3. die Beobachtung des vorgeschriebenen Lehr- und Stundenplanes und den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel; 4. die Führung der verschiedenen Verzeichnisse, sowie des Tagebuches, der Schul-

chronik und des Unterrichtsheftes; 5. die Fürsorge für die Gesundheit der Kinder. Findet er bei seinen Schulbesuchen zu Klagen Anlass, so lässt er dem Lehrer eine schriftliche Warnung zukommen, im Wiederholungsfalle macht er dem Kantonsschulinspektor Anzeige. (E. G. 152.) — Der Bezirksinspektor überwacht ferner die Instandhaltung der Schullokale und der allgemeineu Lehrmittel. Er trifft, wo ein Schulverwalter mit der Anschaffung der nötigen allgemeinen Lehrmittel im Verzuge sich befindet, die erforderlichen Verfügungen und ist befugt, nach zweimaliger erfolgloser Mahnung das Fehlende auf Kosten der Schulverwaltung anzuschaffen. (150—153.)

Alle in betreff der Schule vorkommenden Streitigkeiten zwischen Eltern und Lehrern sowie Anstände über die Rechte der Lehrer als solcher oder über Sachen der Schule werden vom Bezirksinspektor geschlichtet, eventuell entschieden (Rekursrecht vorbehalten). Je nach Umständen wird er die Weisungen des Kantonalschulinspektors oder des Erziehungsrates einholen. — Der Bezirksinspektor führt in den Versammlungen der Konferenz (§ 84) den Vorsitz. Für den Fall seiner Behinderung wählt die Konferenz einen Vizepräsidenten. (E. G. 159—160.) — Der Bezirksinspektor setzt nach Einvernahme der Schulpflegen den Tag der Prüfung für die ihm unterstellten Schulen an.

Beurteilung und Berichterstattung. Nach Ablauf eines jeden Schuljahres erstattet der Bezirksinspektor dem Kantonsschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates umständlichen Bericht, in dem namentlich folgende Gegenstände zur Behandlung kommen: 1. Amtsverrichtungen des Bezirksinspektors; 2. Zustand jeder einzelnen Schule (Arbeits- und private Primarschulen inbegriffen) hinsichtlich der Lokalität, der Lehrmittel, der Schulkinder, der Leistungen und des Prüfungsergebnisses; 3. Noten der Lehrer betreffend Lehrtüchtigkeit und Diensttreue (I, Ib, II, IIb, III, IIIb, IV). 4. Pflichterfüllung der Schulpflegen und Gemeinderäte bezw. Schulverwalter. Er gibt den Schulpflegen Gelegenheit, bei der Festsetzung der Noten betreffend die Leistungen der Schulen und betreffend die Lehrtüchtigkeit und Diensttreue der Lehrer mitzuwirken. Mit diesem Berichte verbindet er allfällige Anträge, Wünsche und Bemerkungen in Sachen des Schul- und Erziehungswesens.

III. Kantonalschulinspektor. Der Kantonalschulinspektor wird auf den Vorschlag des Erziehungsrates vom Regirungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Der Kantonalschulinspektor beaufsichtigt das ganze Volksschulwesen, besucht alle zwei Jahre einmal alle Schulen des Kantons, nimmt, wo er es für nötig erachtet, die Schlussprüfung ab, steht mit den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren in Verbindung und hält mit letztern die nötigen Konferenzen ab, vollzieht die Weisungen und Beschlüsse des Erziehungsrates und erstattet diesem, auf Grund des von den Bezirksinspektoren ihm mitgeteilten Materials sowie seiner eigenen Beobachtungen alljährlich über den Gang und Bestand des Volksschulwesens mit Einschluss der privaten Primarschulen einen einlässlichen Bericht. Überdies gibt er dem Erziehungsrate in Fragen des Volksschulwesens Bericht, so oft er es

für nötig erachtet oder dieser es verlangt. Er stellt bei demselben auch jeweilen anlässlich seines Jahresberichtes oder auch während des Schuljahres seine Anträge. (166.) — Nebstdem liegt dem Kantonalschulinspektor ob: 1. den Lehrern die notwendigen, durch Gesetze und Verordnungen gerechtfertigten Weisungen zur Ausübung ihres Berufes zu erteilen und sie dabei mit Rat und Tat zu unterstützen; 2. die Pläne für Reparaturen und Neu- oder Umbauten von Schulhäusern zu prüfen und zu begutachten; 3. die Lehr- und Lektionspläne der öffentlichen Volksschulen sowie der privaten Primarschulen zu begutachten und erstere zur Genehmigung vorzulegen; 4. neu einzuführende Lehrmittel vorzuschlagen. Auch kann der Erziehungsrat ihn mit dem Entwurfe von solchen betrauen.

IV. Erziehungsrat und Erziehungsdepartement. Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regirungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen. — Behufs Beaufsichtigung der speziellen Anstalten, der Mittelschulen, der Kantonsschule, sowie der theologischen Lehranstalt, bestellt der Erziehungsrat aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben besondere Inspektoren.

Dem Erziehungsrate ist unter Oberaufsicht des Regirungsrates die Aufsicht und Leitung des gesamten Erziehungswesens übertragen.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartements, der gleichzeitig Präsident des Erziehungsrates ist, überwacht die Vollziehung der vom Erziehungsrate gefassten Beschlüsse. (182 und 189.)

Kanton Uri.

Schulordnung des Kantons Uri vom 24. Februar 1875.

I. Schulräte. In jeder Gemeinde besteht ein aus 3—5 Mitgliedern zusammengesetzter Schulrat, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird. (S. O. 5.)

Der Schulrat vollzieht die Vorschriften der auf das Primar- und Sekundarschulwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge der obersten Erziehungsbehörde. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler. Er überwacht den regelmässigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleissigen Besuch der Schule anhalten, oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen. Er untersucht minder wichtige Beschwerden gegen die Lehrer und spricht nach Umständen Rügen aus; Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er, nachdem er von deren Begründetheit sich überzeugt hat, an den Erziehungsrat. Er unterstützt die Lehrer in der Ausübung ihres Berufes und bietet denselben zur Räumung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken derselben entgegenstehen, hilfreiche Hand. Er visitirt wenigstens viermal im Jahr die sämtlichen Schulabteilungen, nimmt Einsicht von dem Zustande der Schule in innerer und äusserer Beziehung, lässt

sich die Absenzenverzeichnisse vorlegen und von den Lehrern über ihre Wahrnehmungen in dieser oder jener Richtung Aufschlüsse erteilen. (S. O. 6.)

II. Schulinspektion. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion und Leitung des Primarschulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukömmt. — *Obliegenheiten des Schulinspektorates:* Jährliche Visitation sämtlicher Primar- und Sekundarschulen des Kantons.

Aufsicht über Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Lehrer und Gemeindebehörden. Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Lehrmethode. Prüfung der Schulordnung und Orientirung über die in jeder Schule herrschende Disziplin. Achtnahme auf die Leistungen der Lehrer, den Fortgang der Schule, den fleissigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder. Einsichtnahme von der der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung. Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokalien; Obsorge, dass dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitarischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen. Die nähere Regelung der Tätigkeit der Schulinspektoren wird durch ein vom Erziehungsrate zu entwerfendes Reglement bestimmt. (S. O. 3, 4.)

III. Oberaufsicht. *I. Erziehungsrat.* Der Primar- und Sekundarunterricht ist der Leitung des Erziehungsrates unterstellt, welcher hierüber dem Landrate alljährlich Bericht erstattet.

II. Kompetenzen des Erziehungsrates: Er führt die Oberaufsicht über die Kantonsschule in Altdorf, wählt die erforderlichen Professoren und bestimmt deren Gehalt. Er schreibt die Lehrmethode vor für die Kantonsschule sowohl, als für die Primarschulen, bezeichnet die einzuführenden Schulbücher und überwacht das gesamte Volksschulwesen, sowie die Leistungen der Sekundarschulen. Er sorgt für pünktliche Vollziehung der aufgestellten Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokalien, und veranlasst die entsprechende Ahndung der Zuwiderhandelnden. Ihm liegt die Verwaltung des Kantonsschulfondes ob, in Gemässheit der Gesetze und bezüglichen Stiftungen. Die Verteilung der Stipendien an Studierende steht in seiner Befugnis, immerhin unter Berücksichtigung stiftungsgemässer Verfügungen. Er prüft und patentirt alle Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen; Privatschulanstalten bedürfen seiner Genehmigung. Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung vorzulegen; er gibt davon den Gemeinden und dem Lehrerpersonal die erforderliche Kenntnis und verbindet damit die zur Hebung hervorgetretener Mängel gutfindenden Weisungen. Er steht mit Bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Relation; es haben sich dieselben seinen sachbezüglichen Verfügungen zu unterziehen. Er ist befugt, untaugliche oder fehlbare Lehrer, nach vorausgegangenem Untersuche, in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzu-

stellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu veranlassen. Auf Verbesserung des Unterrichtswesens hinzielende Anträge bringt er durch das Organ der Regirung jederzeit an den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse.

Kanton Schwyz.

Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877/18. Juli 1878.

I. Gemeindeschulrat. Der Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus allen Bürgern den aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Schulrat samt dessen Präsidenten. Primarschullehrer dürfen weder Mitglied noch Sekretär des Schulrates sein, wohl aber zu den Beratungen berufen werden. (O. V. 84, 85.) — Der Gemeindeschulrat, beziehungsweise der Schulrat repräsentirt die Gemeinde hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule.

Jede Gemeinde hat ihren eigenen Schulrat. Nur ausnahmsweise werden von dem Erziehungsrat in Würdigung lokaler Bedürfnisse und ökonomischer Verhältnisse mehrere Ortsschulräte in der gleichen Gemeinde bewilligt. (O. V. 82. 83.) — Der Schulrat tut nach besten Kräften alles, was die Erziehung und Bildung und das religiös-sittliche Leben der Jugend fördern und entgegenstehende Hindernisse beseitigen kann. Er ist für die Beachtung der Schulverordnung und der Weisungen den Aufsichtsbehörden zunächst verantwortlich. — Der Schulrat besammelt sich in ordentlicher Weise alle Monate einmal und ausserordentlich, so oft der Präsident oder zwei Mitglieder es verlangen; ebenso, wenn der Schulinspektor eine mündliche Besprechung für notwendig erachtet. — Der Schulrat überwacht den Gang aller Primar- und Sekundarschulen, sowie der Privat- und fakultativen Schulen in der Gemeinde, eventuell im Orte, und beaufsichtigt die Pflichterfüllung der Lehrer. Seine Mitglieder besuchen zu diesem Ende möglichst oft die Schule, überwachen die Absenzen und unterstützen den Lehrer mit Rat und Tat. — Der Schulrat entscheidet über Beschwerden von Lehrern gegen Schüler, Eltern und Vormünder und umgekehrt von Eltern etc. gegen Lehrer. (O. V. 82. 88. 89.)

II. Schulinspektorat. Der Erziehungsrat übt die Oberaufsicht über sämtliche Primar- und Sekundarschulen des Kantons zunächst durch das Mittel des *Inspektorats*. Dem Erziehungsrat ist anheimgestellt, einen einzigen oder mehrere Schulinspektoren auf je vier Jahre zu ernennen. — Der oder die Schulinspektoren in Verbindung mit dem Chef des Erziehungswesens, oder in Stellvertretung mit dem Vizepräsident des Erziehungsrates, bilden die Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission, deren Befugnisse eine besondere Instruktion bestimmen wird.

Das *Schulinspektorat* überwacht den Vollzug dieser Verordnung seitens der Schulräte, Lehrer und Schüler. Es wahrt die Einheit des Unterrichts und der Lehrmittel, überwacht die Disziplin und den ge-

regelten Schulbesuch, die Leistungen der Lehrer, die Tätigkeit der Schulräte, prüft die Schulrechnungen und tritt in Streitigkeiten über Schulangelegenheiten vermittelnd ein und berichtet nach Voruntersuchung an die Erziehungsdirektion. — Insbesondere fällt ihm zu: *a*) Die Prüfung der jährlich erstellten Stundenpläne für jede Schule; *b*) die Genehmigung der nötigen Lehrmittel, sofern sie der Lehrplan nicht vorsieht; *c*) der Besuch und die Prüfungen der Schulen, mit Inbegriff der Privat- und Hausschulen; *d*) die regelmässige Kontrolle der Schulbesuche durch zweimonatliche Einsichtnahme in die Absenzlisten und in die Strafkontrolle des Schulrates und durch Klagestellung an die Erziehungsdirektion gegen saumselige Schul- und Gemeinderäte; *e*) die Kontrolle über richtige Führung der dem Lehrer und dem Schulrate vorgeschriebenen Kontrollisten und Jahresberichte. Letztere hat er im Laufe des Monats Mai zu sammeln und mit seinen Notizen und Vorschlägen dem Erziehungsrat vorzulegen. (O. V. 75–77.)

III. Erziehungsdepartement und Erziehungsrat. Der *Chef des Erziehungsdepartements* als Repräsentant der Regirung ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrate vorbehalten sind, von sich aus zu erledigen, und solche Geschäfte, welche dem Erziehungsrat zufallen, in dringenden Fällen durch Präsidialverfügung vorläufig abzuwandeln.

Der Chef des Erziehungsdepartements ist von Amtes wegen Präsident des Erziehungsrates und der Inspektorats- und Lehrerprüfungskommission. (O. V. 66.) — Der *Erziehungsrat* besteht aus dem Departementschef als Präsident und aus vier vom Kantonsrat auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Mit beratender Stimme können zugezogen werden die Schulinspektoren. (O. V. 66, 67.)

Anmerkung: Ein neues, von der Inspektoratskommission entworfenes und aus der vierten Beratung durch den Erziehungsrat hervorgegangenes Schulgesetz vom Jahre 1905 bringt über die Schulaufsicht keine wesentlichen Änderungen.

Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Schulgesetz vom 1. Christmonat 1875, mit den seitherigen Änderungen.

I. Gemeindeschulrat. *Schulbehörden.* Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: der *Erziehungsrat,* der *Schulinspektor* und in jeder Gemeinde ein *Schulrat.* In jeder Gemeinde wählt der Gemeinderat einen *Schulrat* von drei bis fünf Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten auf die verfassungsgemässe Amtsdauer von vier Jahren.

Mitglieder sind wieder wählbar. Der Schulrat versammelt sich in der Regel monatlich einmal oder so oft ihn der Präsident zusammenruft. Wenigstens ein Mitglied des Schulrates besucht einmal im Monat alle Schulen der Gemeinde und erstattet bei der nächstfolgenden Sitzung über seinen Befund dem Schulrate Bericht. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein

Protokoll und eine Schulchronik, bereitet sich auf den in Art. 12, lit. c geforderten Bericht vor und gibt dem Gemeinderat am Schlusse eines jeden Semesters Bericht über den Stand der Schulen und über seine Tätigkeit. Der Schulrat beaufsichtigt die Lehrkräfte und Schulen; er hat darüber zu wachen, dass in der Schule nur solche Schulmittel gebraucht werden, welche vom Erziehungsrate genehmigt oder vorgeschrieben sind. Er gibt dem Gemeinderate zu Handen der verfassungsgemässen Wahlbehörde sein Gutachten über Anstellung und Entlassung des Lehrpersonals ab. Er sorgt für Ordnung und Schulzucht, für fleissigen Schulbesuch und für getreue Pflichterfüllung ab Seite der Lehrkräfte. (S. G. 15—17). Der Schulrat wohnt der Eröffnung und Schlussprüfung der Schulen bei, sowie auch der Inspektion und Prüfung durch den kantonalen Schulinspektor.

II. Schulinspektorat. Dem *Schulinspektor* liegt ob, wenigstens einmal im Jahre jede Schule des Landes zu besuchen, in derselben eine eingehende Prüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis dem Erziehungsrat einen umfassenden Bericht, jeweilen bis spätestens 1. Herbstmonat einzureichen, damit diese Behörde die Gewissheit habe, ob und inwieweit dem Geist und den Bestimmungen dieses Gesetzes nachgelebt und dessen Zweck erreicht worden sei oder nicht. Immerhin liegt es in der Befugnis des Erziehungsrates, den Schulinspektor anzuweisen, einzelne oder alle Schulen des Landes öfters zu besuchen. Die Publikation des Schulberichtes hat in geeigneter Weise in Beilage zum Amtsblatt zu erfolgen. (S. G. 11.)

Bei dieser *Schulprüfung* und in dem *Schulberichte* hat der Schulinspektor vorzüglich darauf zu achten: *a)* ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen; *b)* ob und welcher Schulfond in der Gemeinde bestehe und welche finanziellen Leistungen die Gemeinden für ihre Schulen bringen oder gebracht haben; *c)* ob und wie die Schulräte ihre Gemeindeschulen beaufsichtigt und geleitet haben; über diese Punkte (a, b und c) muss dem Schulinspektor genauer Aufschluss gegeben werden; *d)* ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen, besonders in Befolgung des Lehrplanes, der Schulmittel, der Schulzucht und Schulzeit vollzogen worden seien; *e)* wie die Leistungen der Lehrkräfte, der Schulbesuch, die Kenntnisse und Fortschritte der Kinder sich verhalten. (S. G. 12). Der Schulinspektor erteilt unmittelbar nach dieser Prüfung und Schulvisitation den Lehrkräften und Schulräten die nötigen Weisungen, bei deren allfälliger Missachtung ihm der Erziehungsrat und der Einwohnergemeinderat mit seiner Unterstützung beistehen (S. G. 14).

III. Erziehungsrat. Der *Erziehungsrat* besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Kantonsrate auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Kantonsrat wählt den Präsidenten des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens alle drei Monate ordentlicher Weise; ausserdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Der Erziehungsrat hat u. a. folgende Obliegenheiten: er leitet und beaufsichtigt das gesamte Primarschulwesen des Kantons; er prüft und patentirt das Lehrpersonal und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnung; er bestimmt den Lehrplan, die Schulbücher und Schulmittel und erlässt die nötigen Disziplinarverordnungen und Regulative; er wählt zur nähern Beaufsichtigung der sämtlichen Schulen einen im Schulfache erfahrenen Schulinspektor für die verfassungsgemässe Amtsdauer von vier Jahren; er hat das Entscheidungsrecht darüber, ob und in welchem Umfange Schulen in Nebenbezirken von Gemeinden zuzulassen seien; der Erziehungsrat erstattet alljährlich dem Kantonsrate Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, was übrigens weitere sofortige Verfügungen des Erziehungsrates und des Regirungsrates nicht ausschliesst. Den daherigen kantonsrätlichen Verhandlungen kann mit beratender Stimme derjenige kantonale Schulinspektor beiwohnen, der im Berichtsjahre die Primar- und Fortbildungsschulen inspizirt hat (S. G. 10).

Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Schulgesetz vom 10. September 1879.

I. Ortsschulräte. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens besorgen: A. der Landrat, B. der Regirungsrat, C. der Erziehungsrat, D. der Erziehungsratspräsident, E. der Kantons-Schulinspektor, F. die Schulgemeinden, G. die Ortsschulräte.

Jede Schulgemeinde wählt einen *Schulrat* von 3 bis 5 Mitgliedern auf eine Amtsdauer von 3 Jahren und aus dessen Mitte den Präsidenten auf gleiche Dauer. Der Schulrat versammelt sich in der Regel beim Beginn jeden Monats des Schuljahres einmal oder so oft ihn der Präsident einberuft.

Zu seiner Obliegenheit gehört u. a.: er beaufsichtigt die Lehrerschaft und Schulen; er wacht über die Schulordnung und Schulzucht, für fleissigen Schulbesuch und für die getreue und allseitige Pflichterfüllung der Lehrerschaft. Allfällige Klagen bringt er in wichtigen Fällen vor den Erziehungsrat; er wohnt der Eröffnung und Schlussprüfung, sowie auch den Inspektionen der Schulen durch den kantonalen Schulinspektor bei; er bestimmt den Anfang und Schluss des Schuljahres, sowie die Einteilung der Ferien, wobei die Zeit der Anpflanzung und Ernte berücksichtigt werden soll; wenigstens ein Mitglied desselben besucht einmal im Monat die Schulen seiner Gemeinde und erstattet hierüber in der nächsten Schulratssitzung Bericht. (S. G. 23 u. 24).

II. Kantonsschulinspektor. Der *Kantonsschulinspektor* wird vom h. Landrate auf eine dreijährige Amtsdauer mit Wiederwählbarkeit ernannt.

Ihm liegt ob, jede Schule des Landes zweimal des Jahres zu besuchen und zwar im Anfang und am Schluss des Schuljahres. Sein erster Besuch betrifft die Untersuchung, ob die Schulen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet und

ausgestattet seien, sein zweiter, ob das vorgesetzte Lehrziel erreicht sei. Er hat über sämtliche Schulen einen Bericht an den Erziehungsrat zu erstatten. Der Erziehungsrat kann den Schulinspektor anweisen, einzelne oder alle Schulen des Kantons öfters zu besuchen. (S. G. 17—18). Bei diesen Schulprüfungen und im Berichte hat er vorzüglich zu achten: *a)* ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Befolgung des Lehrplanes, der Schulmittel, der Schulzeit und Schulzucht vollzogen worden seien; *b)* wie die Leistungen der Lehrkräfte, der Schulbesuch, die Zahl, Kenntnisse und Fortschritte der Kinder sich verhalten; *c)* wie gross der Schulfond in der Gemeinde sei, welche finanzielle Opfer die Gemeinden für ihre Schulen bringen und wie die Staatsbeiträge verwendet werden; *d)* ob und wie die Schulräte ihre Schulen beaufsichtigt und geleitet haben; *e)* ob Schulhäuser und Schullokale nach Anlage, Raum, Licht, Luft, Beheizung, Unterhalt und Reinhaltung den Bedürfnissen und erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Landrat. Erziehungsrat. Der Landrat wählt auf 3 Jahre den Präsidenten und die Mitglieder des Erziehungsrates. Der *Erziehungsrat* besteht aus einem Mitgliede des Regirungsrates, als Präsident, und 6 in freier Wahl durch den Landrat gewählten Mitgliedern. Der Erziehungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr, nämlich im Frühling und Herbst; ausserdem so oft ihn der Präsident zusammenberuft oder wenn 3 Mitglieder es verlangen.

Er leitet und beaufsichtigt das gesamte Schulwesen des Kantons und sorgt für genaue Vollziehung des Schulgesetzes und der Schulverordnungen; er prüft und patentirt das Lehrerpersonal, beaufsichtigt dasselbe und übt das in Art. 80 vorgesehene Abberufungsrecht gegen dieselben aus; er bestimmt den Lehrplan die Schulbücher und Lehrmittel und erlässt mit Genehmigung des Landrates die nötigen Disziplinar-Verordnungen und Regulative; er erstattet alljährlich dem Landrate Bericht über das Gesamtschulwesen des Kantons, prüft den vom Schulinspektor vorgelegten Bericht, erlässt die diesfalls nötigen Weisungen an die Ortsschulräte und macht dem Landrate die zur Hebung des Volksschulwesens gutfindenden Vorschläge. Der Präsident des Erziehungsrates ist kompetent, alle Geschäfte, welche die Verwaltung des Erziehungswesens betreffen und nicht dem Erziehungsrate vorbehalten sind, sowie kleinere minderwichtige Klagen über nachlässigen Schulbesuch von sich aus zu erledigen.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend das Schulwesen.

Erlass der Landsgemeinde vom 11. Mai 1873, 27. Mai 1877, 2. Mai 1880, 3. Mai 1885 und 5. Mai 1889.

Reglement für die Verrichtungen des Schulinspektorates vom 12. April 1867.

I. Gemeindeschulräte. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen ist in erster Linie Sache der Gemeindeschulräte oder derjenigen analogen Behörden, welche für einzelne Schulen, kraft besonderer Stiftung, bestehen mögen. (G. 56.)

II. Inspektorat. Der *Inspektor* hat 1. jede Primarschulabteilung im Sommer einmal und wenigstens jeden zweiten Winter einmal (Hauptinspektion), jede Turnabteilung und jede Repetirschule jährlich einmal und jede Sekundarschule, sowie die höhere Stadtschule in Glarus, jährlich je nach Lehrerzahl und Bedürfnis zu besuchen, 2. über jede Schule alle zwei Jahre schriftlichen Bericht zu erstatten. (Dazu kommt die Visitation von jährlich etwa 30 Fortbildungsschulen.)

Gleicherweise soll er gehalten sein, allfällig bestehende Privatschulen jährlich ein- bis zweimal zu inspiziren und im übrigen so viele besondere Inspektionen vorzunehmen, als ausdrückliche Verfügungen des Regirungsrates es notwendig machen. (R. 2.) — Bei diesen Inspektionen hat er sein Hauptaugenmerk auf den Gang des Unterrichts, auf die Disziplin sowie auf alles dasjenige zu richten, was zur Erreichung des Schulzweckes notwendig ist. Insbesondere wird er achten: *a)* Auf die genaue Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie besondere Verfügungen des Regirungsrates; *b)* auf die Durchführung des Lehrplanes, die Klasseneinteilung, die Unterrichtsweise der Lehrer, wie auf die Fortschritte der Kinder; *c)* auf den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrmittel, auf die Vollständigkeit und Zweckmässigkeit des Lehrapparates, des Schreibmaterials usw.; *d)* auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule; *e)* auf die Beschaffenheit des Schullokals und dessen innere Einrichtung; *f)* auf die Tätigkeit der Schulpflegen. — Der Inspektor bildet das Bindeglied zwischen den Gemeindeschulpflegen und dem Regirungsrate. Als solches hat er jährlich einmal mit jeder Schulpflege des Kantons — im Anschluss an eine vorausgegangene Inspektion — über den Stand des Schulwesens der betreffenden Gemeinde einlässliche Beratung zu pflegen. (59 des Schulgesetzes.) — Den Befund seiner Inspektionen legt er jeweilen in hiefür gefertigte Formularien nieder, nach welchen er jährlich wenigstens einmal einen Generalbericht zu Handen des Regirungsrates abfasst. Vom Inhalt desselben ist den einzelnen Schulpflegen, soweit er die ihnen untergeordneten Schulen beschlägt, für sich und zu Handen der Lehrer Kenntnis zu geben. — Der Inspektor darf keinen anderen Beruf treiben. Er steht nach dem ganzen Umfang seiner amtlichen Funktionen unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion resp. des Regirungsrates und hat dessen Weisungen Folge zu leisten. — Er bezieht für seine Verrichtungen aus der Landeskasse eine fixe Besoldung von 4000 bis 5000 Fr., mit Ausschluss jeder weiteren Entschädigung, sowie jeglicher Sporteln.

III. Regirungsrat. Der Regirungsrat übt die *Oberaufsicht* über sämtliche Schulen des Kantons durch das Mittel des Inspektorates, welches mit *einem* Inspektor auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch den Landrat bestellt wird. (57 und 58 des S. G.)

Kanton Zug.

Schulgesetz vom 7. November 1898.

Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze vom 11. Dezember 1900.

I. Gemeindeschulkommission. In jeder Schulgemeinde soll vom Einwohnerrat eine *Schulkommission* von mindestens fünf Mitgliedern

gewählt werden, welche die Aufsicht über alle staatlichen Primar- und alle gemeindlich unterstützten Privatschulen ihrer Gemeinde zu führen hat. — Die jeweiligen Ortspfarrer sind von Amtes wegen Mitglieder der Schulkommission. (S. G. 89.)

Im allgemeinen hat die Schulkommission folgende Pflichten: *a*) die Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Schulkreises; *b*) die Handhabung und Vollziehung der Schulgesetze und der darauf bezüglichen Verordnungen und Weisungen; *c*) die Beaufsichtigung und Unterstützung der Lehrerschaft in bezug auf Erfüllung ihrer Pflichten und Handhabung der Disziplin. (S. G. 90.) — Im speziellen hat die Schulkommission folgende Obliegenheiten: Sie besorgt die jährliche Einschreibung und Aufnahme der schulpflichtigen Kinder, deren Einteilung in Klassen und leitet die Schuleröffnung; sie besucht durch hiefür bezeichnete Mitglieder jährlich wenigstens viermal sämtliche Schulen des Kreises und erstattet jedes Schuljahr über den Stand derselben, sowie über die Arbeitsschulen durch die Fachkommission dem Einwohnerrat Bericht; sie leitet die öffentlichen Prüfungen; sie überwacht die genaue Führung der Notentabellen, Absenzenlisten, Schulchroniken und bewahrt dieselben auf; sie entscheidet über Entlassung eines Kindes aus der Primarschule und bezüglich Steigen der Kinder in eine höhere Klasse, oder deren Zurücksetzung in eine tiefere. In beiden Fällen ist der Lehrer zu beraten, der sein Gutachten schriftlich oder mündlich abgeben kann; sie übersendet dem kantonalen Schulinspektor mit Anfang eines jeden Schuljahres zwei Exemplare des Lektions- und Stundenplanes, gibt ihm und dem Visitator rechtzeitig Kenntnis von den Ferien, den ordentlichen sowohl als den ausserordentlichen. (S. G. 90 und 91 gekürzt.)

II. Schulinspektor und Visitatoren. Der Erziehungsrat wählt aus seiner Mitte den kantonalen Schulinspektor und die Visitatoren. (S. G. 96.) — Behufs Beaufsichtigung der Volksschulen wird der Kanton in Visitationskreise eingeteilt. Der Umfang dieser Kreise wird jeweilen vom Erziehungsrate bestimmt.

Der *Visitator* oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter hat sämtliche Schulen seines Kreises wenigstens einmal des Jahres zu besuchen. — Für einzelne Fächer, wie Zeichnen, Gesang, Turnen, Unterricht in den weiblichen Handarbeiten können Fachinspektorate errichtet werden. (V.59.) — Der *Schulinspektor* besucht jede Schule wenigstens einmal des Jahres zu beliebiger Zeit. — Der Inspektor hat besonders auf einheitliche Durchführung der Schulgesetze, der Noten- und Absenzentabellen, des Lehrplanes, der Methode, der Lehrmittel, der Disziplin etc. zu achten; die Visitatoren wenden ihre Aufmerksamkeit mehr dem Detail der einzelnen Schule zu. Beide richten ihre Aufmerksamkeit: *a)* auf den Zustand der Schullokalitäten und der inneren Einrichtung: Bestuhlung, Beleuchtung, Lüftung, Beheizung usw.; *b)* auf die Pflichterfüllung der Schulkommission, namentlich in bezug auf den Besuch der Schule, auf die gesetzliche Aufnahme und Entlassung der Kinder, Klasseneinteilung, Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit, Behandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse; *c)* auf genaue Führung des Klassenmanuals, der Schulchronik, sowie der Schüler- und Absenzenverzeichnisse,

auf das Vorhandensein, die Benützung und die Zweckmässigkeit der vorgeschriebenen Lehr- und Lernmittel; *d)* auf die Befolgung des Lehr- und Stundenplanes, die Behandlungsweise und die Ergebnisse des Unterrichtes sowohl im allgemeinen, als in den einzelnen Lehrgegenständen; *e)* auf Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule; *f)* auf die Tüchtigkeit, den Fleiss und das sittliche Verhalten der Lehrer. (V. 58, 60.) — Auf wahrgenommene Mängel in bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin, Leistungen usw. machen Inspektor und Visitatoren den betreffenden Lehrer beim oder unmittelbar nach dem Schulbesuch in geeigneter Weise aufmerksam; vorgefundenen Übelständen in bezug auf Schullokalitäten, Lehr- und Lernmittel usw. suchen sie durch unverweilte Anzeige und Weisungen an die Schulkommissionen, nötigenfalls unter Mitteilung an den Erziehungsrat abzuhelfen. (V. 61.)

Kanton Freiburg.

Gesetz über das Primarschulwesen vom 17. Mai 1884.
Allgemeines Reglement für die Primarschulen.

I. Gemeinderäte und Schulkommissionen. Die *Gemeinderäte* haben in Schulsachen die ihnen von den Gesetzen und Reglementen übertragenen administrativen Befugnisse:

a) Sie ernennen diejenigen Mitglieder der *Ortsschulkommissionen*, deren Wahl nicht einer anderen Behörde übertragen ist und geben ihr Gutachten ab über die Wahl der Lehrer; *b)* sie sorgen für alle materiellen Bedürfnisse der Schule und des Lehrers innert den Grenzen des gegenwärtigen Gesetzes und der Reglemente; *c)* sie üben die Oberaufsicht aus über die Schulverwaltung; von ihnen aus gehen alle in den betreffenden Schulkreisen im Interesse der Entwicklung und der Fortschritte des Primarschulwesens zu ergreifenden Massregeln; *d)* sie haben zu jeder Zeit das Recht, sich von der Schulkommission und dem Lehrer Bericht erstatten zu lassen über den Gang der Schule von allen Gesichtspunkten aus, sowie das Recht, alle Teile der Schulverwaltung zu untersuchen. (G. 67.)

In jedem Schulkreis besteht eine *Ortskommission*, welche je nach der Volkszahl aus drei bis elf vom Gemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannten Mitgliedern besteht. Der Staatsrat hat das Recht, ein Mitglied zu ernennen, welches aber zugleich mehreren Schulkommissionen angehören kann.

Wenn der Kreis mehrere Gemeinden in sich begreift, so sind die Mitglieder der Kommission so gut als möglich unter dieselben zu verteilen, jedoch so, dass jede derselben wenigstens einen Vertreter erhält. Die auf diese Weise zusammengesetzte Schulkommission ernennt ihren Präsidenten und ihren Sekretär. Dieser letztere muss nicht notwendig aus ihrer Mitte gewählt werden. — Die Ortskommissionen arbeiten *a)* unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion das Ortsschulreglement aus; *b)* sie geben dem Gemeinderat ihr Gutachten ab über die Wahl, Beförderung, Amtseinstellung oder Abberufung der Lehrer; *c)* sie beaufsichtigen den allgemeinen Gang der Schule und das Betragen der Lehrer und Schüler; *d)* sie besuchen

nach den sachbezüglichen Reglementen die Primar- und Wiederholungsschulen; jedes Mitglied persönlich ist zu jeder Zeit berechtigt, den Stunden beizuwohnen und sich über den Fortschritt der Schüler zu versichern. — Jeder Besuch wird im Schulregister verzeichnet. *e*) Sie sorgen für einen regelmässigen Schulbesuch von seiten der Kinder und für die Bestrafung der Absenzen. Sie leihen dem Lehrer ihre Unterstützung für die Aufrechterhaltung der Disziplin; *f*) sie entscheiden die Schwierigkeiten, welche zwischen Lehrer und Eltern auftauchen und erstatten, je nach dem Fall, Bericht an den Gemeinderat oder an den Inspektor und den Oberamtmann. — In den Gemeinden, welche mehrere Schulen haben, kann das Ortsreglement die Errichtung der Stelle eines ***Direktors*** vorsehen, welchem die unmittelbare Leitung der öffentlichen Schulen des Ortes übertragen wird. Die Befugnisse dieses Direktors werden durch das Ortsreglement festgesetzt.

II. Oberamtmann und Schulinspektoren. Der *Oberamtmann* hat in seinem Bezirke die Aufsicht über das Primarschulwesen vom administrativen Standpunkte aus.

Er leiht den Schulbehörden seine kräftige Unterstützung zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und der infolge dieser Vorschriften getroffenen Entscheidungen. Er hat, unbeschadet der andern ihn betreffenden Vorschriften des Gesetzes, namentlich die folgenden Befugnisse: *a*) Er nimmt die Installation der Lehrer bei ihrem Amtsantritt vor; *b*) er besucht jährlich wenigstens einmal die Schulen seines Bezirkes und reicht dem Staatsrat über den Gang derselben vom administrativen Standpunkt aus einen Jahresbericht ein; *c*) er sorgt dafür, dass die Schulgebäude und Einrichtungen beständig in gutem Zustande erhalten werden, und dass die Schulen mit dem reglementarischen Material versehen sind; *d*) er besichtigt die Schulregister und die Protokolle der Ortsschulkommissionen. — Der Kanton ist in sieben Schulkreise eingeteilt. Der Umfang derselben wird vom Reglement bestimmt. Die Inspektoren werden vom Staatsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Ihre Besoldung wird von der gleichen Behörde festgesetzt. Zu diesem Zweck wird jährlich ein Betrag von 16,000 Fr. ins Budget aufgenommen. — Die *Schulinspektoren* haben die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Teile des Primarschulwesens in ihrem Kreise. Sie besorgen die Vermittlung zwischen den Beteiligten und der Erziehungsdirektion. Unbeschadet der andern sie betreffenden Gesetzesvorschriften haben sie die folgenden besondern Befugnisse: *a*) Sie besuchen wenigstens zweimal alljährlich alle Schulen ihres Kreises und so oft als möglich die Wiederholungskurse; *b*) sie beobachten den vom Lehrer in allen Fächern des Programms befolgten Gang, erteilen ihm die nötigen Weisungen und versichern sich über die Beobachtung der Gesetze und Reglemente und die Befolgung der Methoden; *c*) sie genehmigen die Tagesordnung der Schulen, die Einteilung der Zeit und der Kurse der verschiedenen Stufen und überwachen deren Ausführung; *d*) sie überwachen die Ordnung, Disziplin und die Hygiene jeder Schule und veranlassen nötigenfalls das Eingreifen der Orts- und höhern Behörden; *e*) sie führen den Vorsitz in den Lehrerkonferenzen; *f*) sie halten ein regelmässiges Besuchheft, in welchem ihre Weisungen und Beobachtungen verzeichnet sind und unterstellen es jedes Vierteljahr dem Visum der Er-

ziehungsdirektion. Die wichtigsten Bemerkungen werden ebenfalls ins Register der Schule eingetragen; *g*) sie zeigen dem Oberamtmann die im Material jeder Schule vorkommenden Lücken an. *III. Beurteilung und Berichterstattung.* Die Inspektoren reichen jedes Jahr im Laufe des Septembers der Erziehungsdirektion einen allgemeinen Bericht ein über ihre Amtsführung, namentlich über den Gang der Schulen, den Schulbesuch und die Fortschritte der Kinder, die Bestrafung der Absenzen, das Verdienst, den Fleiss und das Betragen der Lehrer. Diese werden, nach den im Laufe des Jahres erhaltenen Noten in eine erste, zweite und dritte Klasse eingeteilt.

IV. Erziehungsdirektion. Die Erziehungsdirektion hat die Aufsicht und Leitung aller Teile des Primarschulwesens nach den Vorschriften der Gesetze und Reglemente. Sie hat die Initiative für alle zur Beförderung der Entwicklung und der Fortschritte des Primarschulwesens im Kanton zu ergreifenden Massregeln. Dieselbe nimmt die Wahlen vor, die ihr vom Gesetz übertragen sind.

Die Erziehungsdirektion spricht, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, über alle auf die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Streitigkeiten ab, deren Entscheidung nicht einer anderen Behörde vorbehalten ist. — Eine *Studienkommission* von zwölf Mitgliedern ist der Erziehungsdirektion beigegeben. Das Reglement bestimmt deren Befugnisse. Wahl, Amtsdauer und Tagegelder derselben liegen in der Befugnis des Staatsrates. (61—63.)

Kanton Solothurn.

Schulgesetz vom 3. Mai 1873.
Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1877.

I. Gemeindeschulkommissionen. Jede Gemeinde hat eine *Gemeindeschulkommission.* Sie besteht nach Bestimmung der Gemeinde aus drei bis neun Mitgliedern. Die Lehrer des Ortes können nicht Mitglieder der Kommission sein, wohl aber von dieser zu ihren Beratungen beigezogen werden.

Jede Gemeindeschulkommission versammelt sich während des Winters jeden Monat einmal, während dem Sommer je zur Feststellung der Ferien und wenn es die Erledigung eines bezüglichen Geschäftes erfordert. (98 und 100.) — Die Gemeindeschulkommissionen sollen: *a*) den Schulprüfungen beiwohnen; *b*) darauf wachen, dass einerseits die Lehrer ihre Obliegenheiten genau erfüllen und dass anderseits den Lehrern von Seite der Gemeinden und der Eltern diejenigen Rechte und Rücksichten zukommen, auf die sie Anspruch zu machen haben; *c*) den Gang und die Abhaltung der Fortbildungsschule überwachen; *d*) dafür sorgen, dass die Schullokale, Schulbibliotheken und Lehrmittel in gehörigem Stande erhalten werden.

II. Bezirksschulkommissionen und Inspektoren. Jeder Wahlkreis bildet einen Schulbezirk. Die Inspektoren des Bezirks und zwei oder drei andere vom Regirungsrate zu bezeichnende Mitglieder,

worunter ein Lehrer, bilden die *Bezirksschulkommission.* Sie soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen. (S. G. 61.)

Der Bezirksschulkommission liegt ob u. a.: *a*) Aus ihrer Mitte die Mitglieder zu bezeichnen, die jedem Inspektor zu den Schulprüfungen beizugeben sind; *b*) die Inspektoratsberichte über die Prüfungen zu untersuchen und mit ihren Bemerkungen dem Erziehungsdepartement einzusenden; *c*) zu sorgen, dass die Schullokale in gehörigen Stand gestellt und darin erhalten werden und nötigenfalls dem Erziehungsdepartement Bericht zu geben; *d*) die Tätigkeit der Gemeinde-Schulkommissionen zu überwachen; *e*) auf Bedürfnisse und Wünsche des Bezirks aufmerksam zu machen *f*) über die nach § 74 lit. b und § 38 lit. b vorgeschriebenen Erfordernisse der Bewerber Bericht und Gutachten auszufertigen. Sie fertigt aus den Inspektoratsberichten eine Darstellung über die Tätigkeit der Gemeindeschulkommissionen zu Handen des Erziehungsdepartements an. (S. G. 62.) — Die *Bezirksschulkommission* wird vom Regirungsrat auf zwei Jahre gewählt. — Die Kommission versammelt sich regelmässig am Ende und zu Anfang eines jeden Schulhalbjahres. Ausserordentlich, so oft sie es nötig findet. — Sie überwacht das gesamte Primarschulwesen des Bezirks, in der Ausdehnung, wie es in § 62 des Gesetzes vorgeschrieben ist. Sie ordnet alljährlich mit den Lehrern und Schulfreunden des Bezirks einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge beraten werden. — Die Inspektoratsberichte der Frühlingsprüfung sollen spätestens bis Ende Mai und diejenigen der Herbstprüfung bis Ende November geprüft und mit dem Gesamtbericht dem Erziehungsdepartement eingesandt werden. (V. 99–92.) —

Für jeden Bezirk wählt der Regirungsrat einen oder mehrere *Schulinspektoren,* welche in Verbindung mit den Seminarlehrern die Schulen beaufsichtigen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Ausgaben werden ihnen nach einem billigen Masstabe aus der Staatskasse vergütet.

Die Hauptaufgaben der *Bezirksinspektoren* sind: *a*) sich mit den Seminarlehrern in Verbindung zu setzen und von ihnen die nötigen Mitteilungen einzuholen; *b*) die Schulen ihres Kreises fleissig zu besuchen, den von den Lehrern eingeschlagenen Gang zu beobachten, auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam zu machen und darüber zu wachen, dass die erteilten Vorschriften und Weisungen genau befolgt werden. Nötigenfalls lassen sie den Lehrern Mahnungen zukommen und berichten an das Erziehungsdepartement. *c*) Sie nehmen die vorgeschriebenen Schulprüfungen vor und berichten darüber an die Bezirksschulkommission; *d*) sie bestimmen gemeinschaftlich mit dem Lehrer, ob Kinder in eine höhere Klasse zu versetzen seien oder nicht; *e*) sie überwachen die Tätigkeit der Gemeindeschulkommissionen, sie unterwerfen deshalb jährlich die Protokolle der Durchsicht und erstatten darüber Bericht an die Bezirksschulkommission; *f*) sie wohnen den durch das Erziehungsdepartement nach § 59 angeordneten jährlichen Konferenzen bei. (S. G. 64.) — Der Inspektor soll die Schule ausser an den Schlussprüfungen während des Winters wenigstens dreimal, während des Sommers wenigstens einmal besuchen. — Der Inspektor leitet die Schlussprüfungen und liefert den Bericht spätestens vier Wochen nach Schluss der

Prüfung dem Präsidenten der Bezirksschulkommission ab. — Der Inspektor setzt sich mit den Lehrern und den Mitgliedern der Gemeindeschulkommission ins Einvernehmen und teilt ihnen seine Beobachtungen über den Stand der Schule mit. (V. 95—97.)

III. Erziehungsdepartement. Die oberste, leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der *Regirungsrat.* Unter ihm steht das *Erziehungsdepartement*, das die vorbereitenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen besorgt und nach Massgabe des Reglements für den Regirungsrat die geeigneten Weisungen erlässt. Dasselbe beruft alljährlich die Seminarlehrer und die Bezirksschulinspektoren zu einer Konferenz behufs Mitteilung der gemachten Wahrnehmungen, Besprechung und Erteilung von Weisungen über einheitliches Verfahren und endlich behufs Feststellung des Rechenschaftsberichts über das Erziehungswesen und allfälliger Verbesserungen in diesem Zweige. (G. 59.)

Kanton Baselstadt.

Schulgesetz vom 21. Juni 1880 mit den bis Ende des Jahres 1904 daran vorgenommenen Änderungen.

Schulbehörden. Die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen und die Ausführung der Schulgesetze liegt dem Erziehungsdepartement ob. Der *Erziehungsrat* wirkt mit beim Entscheide aller auf die Organisation des Unterrichtswesens bezüglichen Fragen.

Zur besonderen Beaufsichtigung und Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende dem Erziehungsrate untergeordnete *Inspektionen:* 1. der Knabenprimarschule, 2. der Mädchenprimarschule, 3. der Knabensekundarschule, 4. der Mädchensekundarschule, 5. des Gymnasiums, 6. der Realschule, 7. der Töchterschule, 8. der Schulen in Riehen und Bettingen.

Die Inspektionen der Primarschulen und der Sekundarschulen bestehen aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern, die Inspektionen des Gymnasiums und der Realschule aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und die Inspektionen der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Den Inspektionen der Mädchenprimar-, der Mädchensekundar- und der Töchterschule, sowie der Schulen in Riehen und Bettingen sollen je drei Mitglieder weiblichen Geschlechts angehören. Sämtliche Mitglieder der Inspektionen werden vom Regirungsrat nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Inspektionen führen auch die Aufsicht über die Privatschulen, welche ihnen vom Erziehungsrate unterstellt werden.

Die Inspektoren und Rektoren wohnen den Sitzungen ihrer Schulinspektion, soweit nicht ihre persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen, mit beratender Stimme bei und besorgen das Sekretariat. Die In-

spektionen leiten die ihnen unterstellten Schulen nach Vorschrift der Gesetze, der Schulordnungen und der Beschlüsse des Erziehungsrates; sie überzeugen sich von der Beobachtung der Schulordnung, der Einhaltung des Unterrichtsplanes und der Erreichung des Lehrzieles, und sind befugt, dem Erziehungsrate Vorschläge über Veränderungen im Gange ihrer Anstalten zu machen; sie erstatten dem Erziehungsrate alljährlich Bericht über den Gang ihrer Anstalten und die Verhältnisse der ihrer Aufsicht unterstellten Privatschulen, und legen ihm die Schulrechnung zur Genehmigung vor (67—73). Die Lehrer der einzelnen Schulanstalten versammeln sich monatlich wenigstens einmal unter der Leitung ihrer Rektoren und Inspektoren zu Konferenzen. Die Lehrerkonferenzen haben im Sinne der bestehenden Vorschriften die inneren Angelegenheiten ihrer Schulen zu ordnen und die von den Schulbehörden ihnen überwiesenen Fragen zu begutachten. Sie sind befugt, bei ihren Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten, welche ihre Schulen betreffen, Anträge zu stellen. (S. G. 74)

Lehrerverhältnisse. Rektoren, Konrektoren, Inspektoren, Lehrer und Lehrerinnen werden durch den Erziehungsrat ernannt auf Grund eines Gutachtens der betreffenden Inspektion oder Schulkommission. Die Inspektionen und Schulkommissionen sollen die zu besetzende Stelle in der Regel zu freier Bewerbung ausschreiben; sie können aber auch die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen. Die Wahl von Rektoren, Konrektoren und Inspektoren unterliegt der Bestätigung des Regirungsrates.

Kanton Baselland.

Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 6. April 1835.
Gesetz betreffend die Organisation des Schulinspektorates vom 12. Juni 1885.
Reglement für den Schulinspektor vom 30. Dezember 1885.

I. Gemeindeschulpflege. In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeschulpflege aus 3 –5 Mitgliedern, welche auf die Dauer von drei Jahren aus den betreffenden Gemeinde-Einwohnern durch geheimes absolutes Stimmenmehr zu wählen sind.

Die Mitglieder derselben besuchen abwechselnd die Gemeindeschulen, um darüber zu wachen, dass Lehrer und Kinder ihre Pflichten getreu erfüllen, und wohnen in ihrer Gesamtheit der jährlichen Schulprüfung bei. Der Schullehrer der Gemeinde kann, wenn er nicht selbst Mitglied der Schulpflege ist, durch einen Beschluss derselben zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Wenn jedoch Verhandlungen vorkommen, welche die Person des Lehrers betreffen, begibt sich derselbe in den Austritt, sei er Mitglied der Schulpflege oder nicht.

II. Schulinspektorat. Der *Schulinspektor* wird auf Vorschlag des Regirungsrates vom Landrate auf eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt. Er ist dem Regirungsrate, speziell der Erziehungsdirektion unterstellt. Der Schulinspektor führt die Aufsicht über alle Primarschulen, über die Lehrer und Lehrerinnen, sowie über die Gemeindeschulpflegen des Kantons.

Diese Schulen hat er jährlich wenigstens einmal zu besuchen und ausserdem wenigstens 1/3 derselben, wenn möglich die Hälfte, abwechslungsweise selbst zu prüfen; ebenso hat er die Privatschulen, die Anstaltsschulen und die Mädchensekundarschulen jedes Jahr selbst zu prüfen. Die übrigen Prüfungen werden durch vom Regirungsrat zu bestimmende Experten abgenommen. Die Bezirksschulen hat der Schulinspektor jährlich wenigstens einmal zu besuchen; in betreff dieser Schulen können ihm auf den Antrag der Erziehungsdirektion durch den Regirungsrat noch weitere Geschäfte zugewiesen werden. Den Lehrern und Lehrerinnen sowie den Schulpflegen erteilt er die notwendigen Weisungen und unterstützt sie in der Ausübung ihres Amtes mit Rat und Tat. Der Schulinspektor hat an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen; ihm steht ferner die Leitung allfällig angeordneter Lehrerkurse zu. Der Schulinspektor hat all' seine Zeit dem Amte zu widmen. Allfälligen Urlaub bis auf zwei Tage kann ihm die Erziehungsdirektion erteilen. Für weitergehenden Urlaub hat er sich an den Regirungsrat zu wenden. Der Schulinspektor wird, soweit ihm dies neben der Erfüllung seiner andern Amtspflichten möglich ist, auch Fortbildungsschulen besuchen. Bei Gelegenheit der Inspektionen und Prüfungen hat sich der Schulinspektor die Protokolle der Schulpflegen vorlegen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, dass letztere ihren Obliegenheiten pflichtgemäss nachkommen, namentlich auch sich zu vergewissern, dass häufig Schulbesuche durch sie gemacht und dass alle zwei Monate Sitzungen abgehalten werden. Findet er Ungehörigkeiten, so hat er dieselben zu rügen und auf Abhilfe zu dringen, eventuell die Sache der Erziehungsdirektion zu überschreiben. Seine Einsicht in das Schulpflegeprotokoll hat der Schulinspektor in demselben zu bescheinigen. Der Schulinspektor hat an der Kantonalkonferenz und an den Bezirkskonferenzen teilzunehmen. Er wird dafür sorgen, dass die Konferenzen in erster Linie dazu dienen, die Fähigkeit des Lehrpersonals zu gedeihlicher Schulführung zu heben, und zu diesem Behufe die Behandlung zweckmässiger Themata verlangen. Die Zahl der in jedem Bezirke abzuhaltenden Konferenzen wird auf 2 festgesetzt. Dieselben sollen in der Regel in die Monate Januar und Juni fallen. Die von der Erziehungsdirektion angeordneten Kurse zur Fortbildung der Lehrer hat der Schulinspektor zu leiten und in den ihm übertragenen Fächern Unterricht zu erteilen. Dabei wird er der Methode ganz besondere Aufmerksamkeit widmen. (R. 18—21)

Beurteilung und Berichterstattung. Alljährlich auf Ende des Monats Februar wird der Schulinspektor dem Erziehungsdirektor zu handen des Regirungsrates Bericht erstatten über seine sämtlichen Amtsverrichtungen und über den Zustand des ganzen Schulwesens. Der Schulinspektor und die Experten haben über jede von ihnen abgehaltene Prüfung einen schriftlichen Erfundbericht anzufertigen und der Erziehungsdirektion jeweilen bis den 31. Mai einzureichen. Der Schulinspektor hat sämtliche Bezirksschulen alljährlich wenigstens einmal zu besuchen, um sich davon zu überzeugen, ob die Führung derselben in jeder Hinsicht eine gehörige sei. Über den Erfund hat er an die Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

III. Erziehungsdirektor. Dem Erziehungsdirektor liegt ob die Aufsicht und Leitung des gesamten Volksschulwesens, der höhern Unterrichts- sowie der Privatlehranstalten.

Kanton Schaffhausen.

Schulgesetz vom 1. Oktober 1885. Instruktion für die Schulinspektoren vom 1. Februar 1882.

I. Gemeindeschulbehörde. Jede Schulgemeinde hat eine eigene Schulbehörde, die mit Einschluss des Präsidenten aus 5 oder 7 Mitgliedern besteht. Die Gemeindeschulbehörde übt die unmittelbare Aufsicht über die Elementar- und Realschulen und den Privatunterricht aus. Es liegt ihr im allgemeinen ob, die Bestimmungen des Schulgesetzes, die Verordnungen des Erziehungsrates und die Weisungen des Schulinspektors zu vollziehen.

II. Inspektoren. Die Inspektion der Elementar- und Realschulen besorgen drei vom Erziehungsrate ausserhalb oder innerhalb seiner Mitte gewählte Schulinspektoren. Für die Inspektion der Elementar- und Realschulen wird der Kanton in drei Bezirke eingeteilt: Schaffhausen, Klettgau, Hegau.

Die staatliche Aufsicht über die Elementar- und Realschulen ist zunächst Sache der Schulinspektoren. Im allgemeinen haben sie darüber zu wachen, dass die ihrer Aufsicht unterstellten Schulen, sowohl nach ihren Leistungen, als nach ihrer innern und äussern Einrichtung, den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften entsprechen. (J. 1). Im besondern haben sie darüber zu wachen: *a)* Dass der Lehrplan, sowie die Schul- und Disziplinarordnung in vorgeschriebener Weise durchgeführt werden; *b)* dass die obligatorischen Lehrmittel in gutem Zustande und in genügender Weise vorhanden sind; *c)* dass die Schulhäuser, Schulzimmer, ihre Unterhaltung, Reinhaltung, Heizung, Ventilation usw., die Betischung, Bestuhlung und die übrigen Gerätschaften in gehöriger Ordnung sind; *d)* dass der Schulbesuch und die Abwandlung der Versäumnisse den gesetzlichen Vorschriften entspricht; *e)* dass die Lehrer in allen ihren Obliegenheiten treu ihre Pflicht erfüllen; *f)* dass die Ortsschulbehörden ihren Verpflichtungen Genüge leisten. (J. 2.) — Sie prüfen die ihnen von den Schulbehörden vorzulegenden Stundenpläne für die Elementar- und Realschulen, sowie die speziellen Lehrpläne der einzelnen Schulen. Sie sind verpflichtet, jede Schulklasse ihres Bezirkes wenigstens einmal während des Sommers und einmal während des Winters zu besuchen. Während der vierjährigen Amtsperiode haben sie der Jahresprüfung in jeder Elementarschulklasse wenigstens einmal beizuwohnen; an den Jahresprüfungen der Realschulen haben sie womöglich jedesmal teilzunehmen. (J. 3 u. 4.) — Bei den Visitationen im Laufe des Jahres steht ihnen das Recht zu, vom Lehrer die Vornahme eines schon behandelten Pensums zu verlangen oder selbst zu prüfen. Bei den Jahresprüfungen, welchen sie beiwohnen, haben sie zu bestimmen, über was geprüft werden soll, oder sie können die Prüfung selbst vornehmen. Sie sind verpflichtet, jedem Lehrer auf geeignete Weise diejenigen Bemerkungen, welche sie für nötig erachten, zur Kenntnis zu bringen. Rügen oder sonstige Bemerkungen, welche die Autorität des Lehrers beeinträchtigen könnten, dürfen nicht vor den Schülern gemacht werden. Die Schulinspektoren haben allfällige Wünsche oder Klagen der Lehrer zu geeigneter Berücksichtigung und tunlichster Abhilfe bereitwillig

entgegenzunehmen. (J. 5, 6, 7.). — Die Schulinspektoren sollen die Ortsschulbehörden von sich aus auf wahrgenommene Mängel aufmerksam machen und zur Abhilfe auffordern. Sollten Bemerkungen, Weisungen und Rügen Behörden oder Lehrern gegenüber keinen Erfolg haben oder nicht berücksichtigt werden, so haben sich die Schulinspektoren an den Erziehungsrat zu wenden. (J. 8.) — Die Schulinspektoren prüfen die alljährlichen Berichte der Ortsschulbehörden über den Stand der Schulen und ihre Amtstätigkeit (Schulges. Art. 144, h.) und befördern diese Berichte mit ihren Bemerkungen bis Ende Mai an den Erziehungsrat. Sie sind berechtigt, von den Protokollen der Schulbehörden Einsicht zu nehmen. (J. 11).

III. Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen steht einem Erziehungsrate zu. Derselbe besteht aus dem Erziehungsdirektor (Mitglied der Regirung) als Präsident und sechs vom Grossen Rate gewählten Mitgliedern.

Appenzell A. Rh.

Verordnung über das Schulwesen vom 1./2. April 1878.
Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A. Rh. vom März 1879, revidirt im August 1891.

I. Gemeindeschulkommission. Die Leitung des öffentlichen Schulwesens in den Gemeinden steht bei den Gemeinderäten, resp. bei den Gemeindeschulkommissionen, welche alljährlich frei zu erwählen sind. Für die Realschulen können besondere Kommissionen bestellt werden. Diesen Kommissionen liegt speziell ob, für die Hebung und Verbesserung des Schulwesens zu sorgen, alle bezüglichen Verordnungen und Vorschriften genau zu vollziehen, die Schulen persönlich zu beaufsichtigen und die Lehrer in Ausübung ihres Berufes zu unterstützen. Das Nähere bestimmt das Gemeindereglement. Die Tätigkeit der Gemeindeschulkommission wird von der Landesschulkommission überwacht.

II. Inspektoren. Sämtliche Schulen des Landes sind von Zeit zu Zeit nach Vorschrift der Landesschulkommission zu inspiziren. (Art. 7.) — Die Inspektion umfasst die Kantonsschule in Trogen und sämtliche Primar-, Real- und Privatschulen des Landes. Die Inspektoren werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regirungsrate gewählt. (R. 1. 2.)

Die Inspektion sämtlicher Schulen hat im Laufe von zwei Jahren zu geschehen. Die Abgrenzung der Inspektionsbezirke ist Sache der Landesschulkommission. Die Inspektoren haben über die von ihnen inspizirten Schulen mit tunlichster Beförderung der Landesschulkommission einlässlich Bericht zu erstatten, woraus den betreffenden Gemeindeschulkommissionen und Lehrern das Bezügliche in Abschrift mitzuteilen ist. Nach Schluss der zweijährigen Periode hat die Landesschulkommission dem Regirungs- und Kantonsrat einen allgemeinen Bericht über das Ergebnis der Inspektion einzureichen. (R. 3—4.) — Die Inspektoren sollen dem Unterricht in jeder Schulabteilung und Klasse so lange

beiwohnen, bis sie sich über den Stand der Schule im allgemeinen und die Leistungen des Lehrers und der Schüler im besondern ein möglichst sicheres Urteil gebildet haben. Die Inspektion erstreckt sich über den materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Teil des Schulwesens. (R. 5—6.) — Die Inspektoren sollen den Lehrern gegenüber nicht als strenge Richter, sondern als wohlmeinende Freunde und Ratgeber auftreten. Zu dem Ende werden sie ihre Wünsche und Bemerkungen dem Lehrer unter vier Augen mitteilen und wohlwollend auf allfällige Mängel und Gebrechen in der Schule aufmerksam machen, damit so der Hauptzweck der Inspektion erreicht werde: allseitige Hebung und Förderung des Schulwesens.

III. Landesschulkommission. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates und ist, vorbehältlich der besonderen Stellung der Kantonsschule und der Privatschulen, Sache der Gemeinden. Die Oberaufsicht über dasselbe übt zunächst die Landesschulkommission aus, welche aus sieben Mitgliedern besteht und jährlich vom Kantonsrate frei zu wählen ist. Die Landesschulkommission erstattet alljährlich dem Regirungsrate zu Handen des Kantonsrates Bericht über ihre Wirksamkeit und veröffentlicht spätestens je nach zehn Jahren einen summarischen Bericht über den Stand des gesamten Schulwesens im Lande.

Kanton Appenzell I. Rh.

Schulordnung vom 29. Oktober 1896.

I. Ortsschulrat. In jedem Schulkreise besteht eine örtliche *Schulkommission* von fünf bis neun Mitgliedern, welche von der Schulgemeinde gewählt wird. Mitglieder der Landesschulkommission sind nicht wählbar. Der Lehrer kann beigezogen werden und hat beratende Stimme.

Dem *Ortsschulrate* steht es frei, einen Aktuar aus seiner Mitte zu bezeichnen, oder einen solchen beliebig beizuziehen. Der Ortsschulrat führt die unmittelbare Aufsicht über Lehrer und Kinder, besorgt das Rechnungswesen der Schulgemeinde und ordnet alles dasjenige an, was zur Förderung des Schulwesens notwendig oder geeignet erscheint. Derselbe sorgt für die Schullokale und die nötigen Schulmaterialien, ferner auch unter Beihilfe der Landesschulkommission für gute Lehrer und hat ganz besonders die Pflicht, den Schulbesuch genau zu überwachen und Saumselige nach Massgabe von Art. 36 zu mahnen und zu strafen. Zur Ausübung der Kontrolle soll von seiten des Schulrates monatlich wenigstens ein Mitglied der Schule einen Besuch abstatten. Über diese Besuche führt der Lehrer ein Verzeichnis. (V. 21.)

Das Erziehungswesen wird unter Mitwirkung des Grossen Rates und der Standeskommission besorgt durch: 1. die Landesschulkommission, 2. den Schulinspektor, 3. die Ortsschulräte.

II. Schulinspektor. Bis zur Aufstellung eines vom Grossen Rate zu bezeichnenden, ständigen *Schulinspektors* gilt der Präsident der Landes-

schulkommission als solcher. Es liegt diesem zunächst die Aufgabe ob, die Ortsbehörden, die Lehrer und die Schulen zu überwachen. Alljährlich wird auch in allen Schulen des Landes eine Prüfung abgehalten, um dabei die Tätigkeit des Lehrers und des Ortsschulrates, die Behandlung der Absenzen und den Zustand der Schullokalitäten, sowie die Leistungen der Schule überhaupt zu untersuchen. In die Abnahme dieser Prüfungen teilen sich die Mitglieder der Landesschulkommission.

Die Ortsschulräte sollen dem Schulinspektor betreffend die Zeit der Examen rechtzeitig Vorschläge machen, welche möglichst zu berücksichtigen sind. Der Schulinspektor oder ein anderes Mitglied der Landesschulkommission soll auch während des Schuljahres wenigstens einmal die Schulen besuchen. Gestützt auf die bei den Examen und diesen Besuchen gemachten Beobachtungen wird alljährlich über den Zustand des Schulwesens dem Grossen Rate Bericht erstattet.

III. Landesschulkommission. Die Landesschulkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Dasjenige Mitglied der Standeskommission, welchem bei der Geschäftsverteilung das Erziehungswesen übertragen wird, ist Präsident der Landesschulkommission. Der Grosse Rat wählt alljährlich die übrigen sechs Mitglieder. (R. 10.) — Die Landesschulkommission besammelt sich, so oft der Präsident es für nötig findet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Dieselbe bestimmt die Kurseinteilung der Schulen, sowie die Lehrmittel, welche nicht durch den Lehrplan schon bezeichnet sind (den Katechismus und die biblische Geschichte bestimmt die kirchliche Behörde), genehmigt die Errichtung oder bauliche Umänderung von Schulhäusern, sorgt für getreue Ausführung und Handhabung dieser Verordnung und tut überhaupt alles dasjenige, was sie im Interesse und Gedeihen des Schulwesens für notwendig und nützlich erachtet. Die Realschule steht unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Leitung. Streitigkeiten zwischen Lehrern, Ortsschulräten und Schulgemeinden unterliegen ihrem Entscheide. Die örtlichen Schulverordnungen sind ihrer Genehmigung zu unterstellen.

Kanton St. Gallen.

Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen betreffend das Volksschulwesen vom 16. November 1890 und 8. Mai 1862; Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen vom 29. Dezember 1865, mit Berücksichtigung der bis Ende 1904 erfolgten Abänderungen. Beschluss des Erziehungsrates betreffend Abnahme der Jahresprüfungen vom 11. Januar 1883. Normativ betreffend die Abfassung der Jahresberichte der Bezirksschulräte vom 12. November 1889.

I. Gemeindeschulräte und Sekundarschulräte. In jeder Schulgemeinde besteht ein Schulrat von mindestens drei Mitgliedern. Die angestellten Geistlichen können, ohne Ausnahme, in allen Schulgemeinden, welche ganz oder teilweise zu der Pfarrei gehören, in welcher sie wohnen,

in den Schulrat gewählt werden. Der Schulrat vollzieht die Bestimmungen der Erziehungsgesetze, Verordnungen und Beschlüsse, soweit sie das Primarschulwesen betreffen, ebenso die Aufträge und Weisungen des Erziehungsrates und des Bezirksschulrates. Im besonderen stehen ihm folgende Verrichtungen zu: Er entwirft mit dem betreffenden Lehrer, resp. Lehrern, den Stundenplan und holt die Genehmigung desselben beim Bezirksschulrate ein.

Er sorgt für den regelmässigen Schulbesuch und bestraft die Eltern oder Vormünder für den nachlässigen Schulbesuch der betreffenden Schulkinder. Der Schulrat untersucht minderwichtige Klagen gegen die Lehrer und sucht eine Verständigung darüber zu erzielen. Klagen auf Entlassung oder Absetzung von Lehrern weist er an den Bezirksschulrat.

Er sorgt für die vorgeschriebenen Lehrmittel der Schulen. Er sorgt dafür, dass jedes Mitglied des Schulrates die Schule halbjährlich wenigstens einmal besucht. Jedes Mitglied bescheinigt den Besuch der Schule eigenhändig in dem Besuchhefte. Die Mitglieder des Schulrates haben den Zustand der Schule, sowohl in Beziehung auf das Innere, als das Äussere derselben zu prüfen und darüber dem Schulrate mündlich oder schriftlich zu berichten. (G. 7 u. 8.)

Für jede Sekundarschule besteht ein *Sekundarschulrat* von mindestens drei Mitgliedern. Dem Sekundarschulrate liegen gegen den Bezirksschulrat und die Kantonalschulbehörden, sowie gegen die Sekundarschullehrer, die Sekundarschulen, und die Sekundarschulgemeinde die gleichen Pflichten ob, wie den Gemeindeschulräten gegen die oberen Schulbehörden, die Primarlehrer, die Schulen und die Schulgemeinden. Derselbe hat auch die Verwaltung des Sekundarschulvermögens zu besorgen. (G. 5, 6.)

II. Bezirksschulräte. In jedem politischen Bezirke besteht ein *Bezirksschulrat* von wenigstens drei Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder für den einzelnen Bezirk bestimmt der Erziehungsrat. Die Bezirksschulräte überwachen die Primar- und Sekundarschulen in ihren Bezirken. Im besonderen liegen denselben folgende Verpflichtungen ob:

Als Organe des Erziehungsrates haben sie die Weisungen und Aufträge desselben zu vollziehen; sie übermitteln den Gemeinde- und Sekundarschulräten die Aufträge desselben und empfangen von ihnen die Eingaben an denselben, welche sie mit ihrem Gutachten begleiten. Sie genehmigen die Stundenpläne der Schulen. Jeder Bezirksschulrat hat beim Beginn eines halben Jahres seinen Mitgliedern diejenigen Schulen zu bezeichnen, welche dieselben wenigstens einmal zu besuchen haben, so dass jede Schule im Laufe eines Jahres von einem Mitgliede des Bezirksschulrates wenigstens zweimal besucht wird. Die Mitglieder der Bezirksschulräte haben beim Besuche der Schulen den inneren und äusseren Zustand derselben zu prüfen und von wahrgenommenen Übelständen, welchen die Lehrer Abhilfe verschaffen können, diesen,

welchen aber die Gemeinde- und Sekundarschulräte abzuhelfen verpflichtet sind, denselben Kenntnis zu geben und die angemessenen Aufträge zu erteilen. Von Übelständen, welche weder die Lehrer, noch die Gemeinde- und Sekundarschulräte zu beseitigen vermögen, haben die Bezirksschulräte sofort dem Erziehungsrate Anzeige zu machen. Die Bezirksschulräte haben Klagen gegen Lehrer auf Entlassung oder Absetzung sofort dem Erziehungsrat zu übermitteln. Andere Klagen haben sie dagegen sorgfältig zu untersuchen und angemessen zu erledigen. Am Ende des Schuljahres hat eine Abordnung desselben den Prüfungen der Schulen beizuwohnen.

Beurteilung und Berichterstattung. Nach Beendigung der Jahresprüfungen erstattet jedes Mitglied eines Bezirksschulrates über die seiner Inspektion unterstellten Schulen und die Tätigkeit der betreffenden Schulräte einen Visitationsbericht. Nachdem die sämtlichen Visitationsberichte die Genehmigung des Kollegiums erhalten, werden sie nach Massgabe und Anleitung der hiefür bestimmten Formularien und unterzeichnet vom Präsidenten des Bezirksschulrates an die betreffenden Ortsschulräte und Lehrer abgegeben. Die von jedem Lehrer für die Prüfung anzufertigenden Examentabellen bilden die Grundlage für die pädagogische Tabelle, in welcher durch den Präsidenten des Bezirksschulrates die Schulzeit, die Anzahl und die Versäumnisse der Schüler und die Schulvisitationen sowie die Noten für Schulen und Lehrer für den ganzen Bezirk zusammengestellt werden. Diese in der pädagogischen Tabelle der Oberbehörde mitzuteilenden Noten werden auf den Vorschlag des inspizirenden Mitgliedes in gemeinsamer Beratung des Bezirksschulrates festgestellt. Ausser der pädagogischen Tabelle hat der Präsident des Bezirksschulrates dem Erziehungsrat jeweilen auf Ende Juli einen Jahresbericht über die Amtsführung seines Kollegiums und über die wichtigsten Ereignisse aus dem Schulleben seines Bezirkes einzureichen. Der *Jahresbericht* soll enthalten: I. *Bezirksschulrat.* 1. Anzahl der Sitzungen. 2. Mitteilungen über aussergewöhnliche Verhandlungsgegenstände und deren Erledigung. 3. Bericht über die Amtsführung des Präsidenten nach Tagebuch, Missivenprotokoll und Kopirbuch. II. *Gemeindeschulräte.* 1. Schulbesuche. 2. Bemerkungen über die unentschuldigten Versäumnisse und deren Bekämpfung. 3. Mitteilungen über den Zustand des Schulhauses und der Lehrmittel da, wo Verbesserungen notwendig sind. III. *Schulen* und *Lehrer.* Unter dieser Rubrik wird der Berichterstatter dem Erziehungsrat über alle Veränderungen, welche das Schulwesen eines Bezirkes im Laufe des Jahres erlitten, Aufschluss geben. Schulen, in denen die Person des Lehrers und seine Leistungen die nämlichen geblieben, bedürfen, sofern der vorhergehende Bericht befriedigend gelautet hatte, keiner Besprechung. Dagegen soll über die Wirkung besonderer Massnahmen, z. B. die Einführung eines neuen Lehrmittels, die Abhaltung von Fortbildungskursen für die Lehrer u. dgl. in einlässlicher Weise referirt werden. Ebenso hat der Bericht auf Übelstände, welche der Entwicklung des Schulwesens, sei es in einzelnen Schulen, sei es im gesamten Unterricht hinderlich werden könnten, rechtzeitig hinzuweisen. Der Jahresbericht unterzieht, je nach Veranlassung, die Tätigkeit der Gemeindeschulräte einer speziellen Betrachtung. Zu diesem Zwecke nimmt der Präsident des Bezirksschulrates Einsicht von den Protokollen über die Verhandlungen der Gemeindeschulräte, untersucht, wie die Schulaufsicht ausgeübt wurde, konstatirt die Anzahl der stattgefundenen Sitzungen und

nimmt Notiz von wichtigen Beschlüssen. Begegnet er in den Protokollen mangelhafter Amtsführung oder Verstössen gegen die gesetzlichen Vorschriften, so hat er von sich aus auf Verbesserung zu dringen, oder davon dem Erziehungsrat Kenntnis zu geben. (N. 1—4.)

Vier Wochen vor Schluss des Kurses haben die Lehrer der Mittel-, Ober-, Ergänzungs- und Realschulen dem Präsidenten des Bezirksschulrates einen gedrängten Lehrbericht über den Umfang des von ihnen im Laufe des Kurses in den einzelnen Fächern behandelten Unterrichtsstoffes einzusenden. Der Bezirksschulrat setzt bei Verteilung der Schulen unter seine Mitglieder zur Abnahme der Examina auf grund der eingegangenen Lehrberichte in gemeinschaftlicher Beratung für jede Klasse und für die wichtigsten Fächer die Aufgaben fest, welche bei der Prüfung zu lösen sind. Diese Themata sind so zu halten, dass sie möglichst von allen Schülern ohne Schwierigkeit gelöst werden können, und die Lösung geeignet ist, einen Masstab für die richtige Erfassung und selbständige Behandlung der Aufgabe zu bilden. Von der vierten Klasse der Primarschule an und in der Realschule sind die Aufgaben für Aufsatz und schriftliches Rechnen mit Tinte und Papier zu lösen und von dem inspizirenden Mitgliede des Bezirksschulrates behufs genauerer Prüfung zu handen zu nehmen. In der nächsten Sitzung des Bezirksschulrates referirt jedes Mitglied über seine bei den Prüfungen gemachten Beobachtungen und macht einen motivirten Vorschlag für die den Leistungen der Schule und der Lehrer zu erteilenden Noten. Für die Zensur der Schulen sind die bisher üblichen Noten zu verwenden: Note I sollen nur diejenigen Schulen erhalten, in welchen unter Anwendung der richtigen Lehrmethode in allen Unterrichtsfächern das Jahresziel des Lehrplanes vollständig erreicht worden ist, und die Schüler sowohl den Unterrichtsstoff ihrer Klasse sicher beherrschen, als auch eine entsprechende Entwicklung ihrer Geistesanlagen an den Tag legen. Note II bezeichnet solche Schulen, welche, bei gleichmässig guten Leistungen in den Hauptfächern und gleichmässiger Förderung der Schüler, in untergeordnetern Fächern der genannten Anforderung annähernd genügen. Note III erhalten Schulen mit mittelmässigen oder ungleichmässigen Leistungen in den Hauptfächern und mit Vernachlässigung mehrerer der übrigen Fächer. Note IV ist für solche Schulen bestimmt, deren durchschnittliche Leistungen als gering und ungenügend beurteilt werden müssen und welche Spuren allgemeiner Vernachlässigung verraten. Auf die Prüfungsergebnisse im Fache der Muttersprache ist das grösste Gewicht zu legen. Auch Schulen mit verkürzter Unterrichtszeit können Note I erhalten, wenn sie innerhalb ihrer Grenzen nach obigem Masstabe das Bestmögliche leisten. Für die Beurteilung des Lehrers sind ebenfalls vier Abstufungen zu verwenden, wobei seine Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit, seine Methode und sein Bestreben nach Weckung der geistigen Kräfte und nach Bildung des Charakters der Schüler in erster Linie in Berücksichtigung fallen. (B. E. 1—4, 5—7.)

III. Oberaufsicht. Die oberste Leitung des Erziehungswesens steht bei dem Regirungsrat; demselben kommen im besonderen folgende Verrichtungen zu: Er überwacht das Erziehungswesen des Kantons in seinem ganzen Umfange. Er wacht über Vollziehung der Erziehungsgesetze und der betreffenden Beschlüsse des Grossen Rates durch den Er-

ziehungsrat und erlässt die erforderlichen Verordnungen für Vollziehung derselben. Er wählt den Erziehungsrat von elf Mitgliedern, ein Mitglied aus seiner Mitte, die anderen Mitglieder frei aus allen wahlfähigen Einwohnern des Kantons. Zum Präsidenten des Erziehungsrates wird das in denselben gewählte Mitglied des Regirungsrates ernannt und zum Vizepräsidenten ein anderes Mitglied des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat ist dem Regirungsrat zur Vollziehung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen untergeordnet.

Kanton Graubünden.

Schulordnung für die Volksschulen vom Jahr 1859, mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901.

Normen für die Beurteilung der Schulen und der Lehrer vom 6. Dezember 1895.

I. Gemeindeschulräte. Der Schulrat einer jeden Gemeinde besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Lehrer können zu den Sitzungen des Schulrats mit beratender Stimme zugezogen werden, haben jedoch in solchen Fällen ihren Austritt zu nehmen, wo es sich um ihre Person handelt. Der Schulrat ist mit der unmittelbaren Leitung der Schule, sowohl in Hinsicht auf den Unterricht, als auch auf Handhabung guter Zucht und Ordnung, ferner mit Beaufsichtigung der angewiesenen Lokalitäten und mit der Verwaltung der Schulfonds beauftragt.

In Leitung und Überwachung der Schule liegt demselben ob u. a.: *a)* Für die rechtzeitige Berufung eines oder mehrerer Lehrer von unbescholtenem Charakter und sittlich religiösem Lebenswandel zu sorgen. *b)* Bei der Wahl die von der Erziehungsbehörde geprüften und für fähig erklärten Lehrer vorzugsweise zu berücksichtigen. *c)* Beim Anfange jedes Schulkursus den vom Lehrer vorzulegenden Stundenplan festzusetzen, wobei er besonders darüber wachen wird, dass der letztere den Bedürfnissen und Verhältnissen der Schule entspreche. *d)* Den Lehrer in Ausübung seines Berufes zu überwachen und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Der Schulrat hat durch möglichst häufige Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder, sowie durch wenigstens dreimaligen Besuch der ganzen Behörde während des Winterkursus sich über Stand und Gang der Schule zu unterrichten und von allem, was seiner Aufsicht und Leitung unterstellt ist, gehörige Einsicht zu nehmen, betreffe es den Lehrer, die Kinder oder die Schullokale. Er wird es sich angelegen sein lassen, allfälligen Mängeln, so viel an ihm liegt, beförderlich abzuhelfen, die Schüler je nach Verdienen zu ermuntern oder zu ermahnen und nötigenfalls zu bestrafen, allfälligen Tadel gegen den Lehrer, jedoch nicht in Gegenwart der Schüler, auszusprechen. (S. O. 50, 51 u. 53.)

II. Schulinspektoren. Zur speziellen Beaufsichtigung, Leitung und Förderung der Volksschulen wird der Kanton in Schulbezirke eingeteilt, welchen Inspektoren vorstehen. Jeder Inspektor besucht die sämtlichen Schulen seines Bezirks, so oft er es für nötig erachtet, oder

vom Kleinen Rate hiezu besonders beauftragt wird. Bei diesen Inspektionen wird er sich umständlich um Alles erkundigen, was er zur richtigen und zuverlässigen Beurteilung der Schule, ihres Fortgangs oder Gedeihens zu wissen nötig hat.

Hieher gehören namentlich: *a)* die Prüfungen in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen und über bezügliche Leistungen, Fortschritte oder Rückschritte; *b)* die Anzahl und Einteilung der schulpflichtigen Kinder, Fleiss oder Saumseligkeit im Schulbesuche; *c)* Ordnung und Schulzucht, Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung; *d)* Lehrmittel, Schulbücher, und ob sie in gehöriger Anzahl vorhanden und planmässig gebraucht werden; *e)* die auf den Religionsunterricht verwendete Zeit; *f)* das Verfahren des Lehrers in den vorgeschriebenen Lehrfächern, dessen Methode und Gewandtheit im Unterricht, dessen Betragen und sittliche Aufführung. Nach beendigter Schulvisitation wird der Inspektor vom Schulrat sich über dessen Aufsicht und Verwaltung berichten lassen, er wird vom Protokoll desselben Einsicht nehmen, bei allfälligen Straffällen auch über die Vollziehung derselben Nachfrage halten, und über die Verwaltung des Schulfonds, Unterhaltung der Schullokale und Schulgerätschaften sich genaue Auskunft erteilen lassen. Der Inspektor wird sodann dem Schulrate die Ergebnisse seiner Visitation über das Gute, Mangelhafte oder Fehlerhafte offen mitteilen, allfällige Vorschläge zu Verbesserungen machen, ihn zum unermüdlichen Mitwirken in Förderung des Schulwesens ermuntern, und überhaupt den Amtseifer einer solchen Behörde stets rege zu erhalten trachten. Endlich hat der Inspektor jährlich einen Bericht über seine Verrichtungen, namentlich über die Ergebnisse seiner Schulvisitation, an den Kleinen Rat einzusenden (S. O. 58—63.)

Beurteilung und Berichterstattung. 1. Jeder Schule werden Noten gegeben in allen für die betreffende Schulstufe vorgeschriebenen Lehrfächern, wie sie in den Inspektoratstabellen aufgeführt sind (Fachnoten). Bei Beurteilung der Schulen ist zu berücksichtigen einerseits, ob der behandelte Stoff in *zweckmässiger* und *gründlicher* Weise durchgearbeitet, und andererseits, ob der für die einzelnen Schulstufen durch den Lehrplan *vorgeschriebene* Lehrstoff durchgenommen wurde. 2. Unter der Voraussetzung, dass der gesamte für die betreffende Schulstufe obligatorische Lehrstoff im bezüglichen Fach behandelt wurde, wird gegeben *a) Note 5* (sehr gut), wenn in allen Abteilungen die meisten Schüler den Lehrstoff vollständig erfasst haben und sichere Rechenschaft darüber geben können; *b) Note 4* (gut), wenn noch die grosse Mehrzahl der Schüler in allen Abteilungen den Lehrstoff richtig erfasst hat und befriedigende Rechenschaft darüber geben kann; *c) Note 3* (ziemlich gut), wenn die Mehrzahl der Schüler in allen Abteilungen den Lehrstoff sich ordentlich angeeignet hat und genügende Rechenschaft darüber geben kann; *d) Note 2* (ungenügend), wenn die Mehrzahl der Schüler den Lehrstoff nicht genügend erfasst hat und darüber nur unsichere und ungenaue Rechenschaft geben kann; *e) Note 1* (schwach), wenn die Mehrzahl der Schüler ganz schwache Leistungen aufweist. 3. Wurde in einem Fache der gesamte für die betreffende Altersstufe vorgeschriebene Lehrstoff nicht in allen Abteilungen durchgenommen, d. h. wurde entweder ein Teil des für ein Schuljahr vorgeschriebenen Lehrstoffes nicht behandelt, oder musste wegen des niedrigen Standes der Schule der für eine

tiefere Altersstufe vorgesehene Lehrstoff durchgenommen werden, so wird ein angemessener Abzug (1/2—2 Noten) gemacht. 4. Ausserdem werden jeder Schule zwei allgemeine Noten gegeben, die sich auf den Unterricht in allen Fächern zusammen beziehen, nämlich: *a)* für Fertigkeit im mündlichen Ausdruck, *b)* für Interesse der Schüler, und zwar gilt für die Bemessung dieser Noten die gleiche Abstufung von sehr befriedigendem bis zu ganz unbefriedigendem Resultat, wie bei den Fachnoten. 5. Aus vorerwähnten Einzelnoten wird die Gesamtnote über die Leistungen des Unterrichts berechnet, indem das arithmetische Mittel der Einzelnoten innert dem Rahmen einer halben Note unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes nach oben oder nach unten abgerundet wird.

Beurteilung der Lehrer. 1. Jedem Lehrer werden Noten gegeben nach folgenden Beziehungen: *a)* Fähigkeit, d. h. Besitz der erforderlichen Kenntnisse, Sicherheit und Gewandtheit im Unterricht. *b)* Berufstreue, d. h. Hingabe des Lehrers an seinen Beruf, Fleiss in der Vorbereitung auf den Unterricht und in der Erteilung desselben und Strebsamkeit in der Fortbildung. *c)* Disziplin, d. h. Handhabung geregelter Zucht sowohl in als ausser der Schule und Erziehung der Schüler zu Lebensart und Gesittung. *d)* Sittliche Haltung, d. h. wohlanständiges und sittliches Verhalten in Schule, Familie und Gemeinde. In bezug auf die sittliche Haltung wird die Note 5 gegeben, wenn über den Lehrer nichts Nachteiliges bekannt geworden ist. Ist letzteres der Fall, so wird ein Abzug gemacht und darüber besonderer Bericht erstattet.

III. Der Kleine Rat. Der Kleine Rat ist laut Art. 28 der Verfassung mit der Beaufsichtigung, Förderung und Leitung des gesamten Volksschulwesens des Kantons beauftragt. — Er wird mit einem Worte nach Kräften und Befugnis dahin wirken, dass der Zweck eines geordneten Schulwesens nach allen Richtungen hin in jeder Gemeinde bestmöglichst erreicht werde. (S. O. 7.)

Der Kleine Rat ernennt die Inspektoren für sämtliche Schulbezirke, erteilt ihnen Instruktionen und lässt sich von ihnen Berichte über Stand und Gang sämtlicher Volks- und Privatschulen erstatten. Der Kleine Rat überwacht die Leistungen sämtlicher angestellter Lehrer und kann solchen, welche ihren Obliegenheiten nicht genügen, oder einen unsittlichen Lebenswandel führen, die Lehrbefugnis entziehen (S. O. 64, 66, 72).

Kanton Aargau.

Schulgesetz vom 1. Brachmonat 1865. Instruktion für die Inspektoren der Gemeindeschulen vom 30. Brachmonat 1870.

I. Gemeindeschulpflegen. Zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung des Gemeindeschulwesens in allen Beziehungen besteht in der Regel für jede Schulgemeinde eine Schulpflege. Bei besonderen Verhältnissen kann der Bezirksschulrat auch für mehrere Gemeinden eine Schulpflege bestellen.

Der Bezirksschulrat setzt innert den Grenzen von fünf bis neun die Zahl der Mitglieder fest und wählt die kleinere Hälfte; die grössere wird von den

Gemeinderäten des Schulkreises ernannt. (S. G. 92.) — Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Sie werden unter Anzeige an den Bezirksschulrat und den Inspektor, von der Schulpflege aus ihrer Mitte gewählt. Ausserdem bezeichnet diese denjenigen Lehrer, welcher ihren Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwohnen hat. (S. G. 93.) — Die Schulpflege versammelt sich monatlich wenigstens einmal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern. Die ihr übertragene Beaufsichtigung der Schulen wird sie in der Weise unter ihre Mitglieder verteilen, dass jede Schule ihres Schulkreises alle Monate wenigstens einmal besucht wird. Sie ordnet mit dem Inspektor und der Arbeitsoberlehrerin (§ 99) die Jahresprüfungen an, wohnt denselben bei und hält durch ihren Präsidenten oder ein damit beauftragtes Mitglied die öffentliche Schlusszensur ab. Sie überwacht insbesondere den Zustand, die Einrichtung und Beheizung der Schullokale, das Bedürfnis der Lehrmittel und des Schulmobiliars, die Verwaltung der Schulbibliothek, die Disziplin der Schulen und das Betragen der Schuljugend in und ausser der Schule, die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, besonders des Lehr- und Stundenplanes und der Schulordnung, die Pflichten des Lehrers und die der Eltern gegen Schüler und Lehrer, und zieht die Fehlbaren zur Verantwortung. (S. G. 94, 95.)

II. Bezirksschulrat. Inspektoren. Die Dauer der einzelnen Schulbesuche ist nach der Grösse und dem Bedürfnis der Schulen zu bemessen. Der Besuch einer grösseren Gesamtschule soll wenigstens zwei Stunden, derjenige in den einzelnen Schulen einer Sukzessivschule wenigstens je eine Stunde dauern. Der Inspektor wird denjenigen Schulen mehr Zeit widmen, welche der Aufsicht und Nachhilfe besonders bedürfen. Jeder Besuch wird von dem Inspektor und dem anwesenden Mitgliede der Schulpflege in die Schulchronik eingetragen und zwar mit Angabe der Zeit, welche der Inspektion der Schule gewidmet worden ist.

Die Inspektoren der Gemeindeschulen führen in Verbindung mit den Schulpflegen die nächste Aufsicht über den gesamten inneren und äusseren Zustand der Schulen ihres Inspektionskreises. Sie wachen über die Beobachtung aller die Gemeindeschulen betreffenden Gesetze und Verordnungen, vollziehen die ihnen zukommenden Aufträge der oberen Schulbehörden und beaufsichtigen die vom Gesetz geforderte Tätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer, Pfarrämter und Schulpflegen. (J. 1.) — Die Inspektoren besuchen in Anwesenheit eines Mitgliedes der Schulpflege jede Schule ihres Kreises, ausser der Jahresprüfung, halbjährlich wenigstens zweimal und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrat ihnen dazu den Auftrag erteilt (Gesetz § 104), und haben jeweilen über die gemachten Schulbesuche in nächster Sitzung Bericht zu erstatten. Die Inspektoren werden die Lehrer ihres Inspektorates anweisen (Reglement § 65), ihnen die Ferien und den Wiederbeginn der Schule, sowie auch die zufällig eintretenden Ausfälle von halben und ganzen Schultagen jedesmal, plötzliche Fälle ausgenommen, rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Diesfällige Unterlassungen wird der Inspektor beim nächsten Besuche in der Schulchronik bemerken. Dem Inspektor steht es frei, diejenigen Unterrichtsfächer zu bestimmen, welche er zu inspiziren wünscht,

wobei er darauf Rücksicht nimmt, dass er nach und nach die Behandlungsweise aller Lehrgegenstände der Schule und die Kenntnisse der Schüler in denselben kennen lernt. Auch kann er bei den Inspektionen, so oft er es nötig findet, den Unterricht in diesem und jenem Fache selbst in die Hand nehmen.

Beurteilung und Berichterstattung. Nach Beendigung der Schulstunden und Entlassung der Kinder wird der Inspektor, wo es nötig ist, dem Lehrer in bezug auf Unterricht, Schulführung, Disziplin oder andere Wahrnehmungen seine Ansichten und Bemerkungen in freundlicher Weise eröffnen und ihm zu allfälligen Verbesserungen Rat und Anleitung erteilen. Ebenso hat er allfällige Wünsche oder Klagen des Lehrers zu geeigneter Berücksichtigung und tunlicher Abhilfe entgegenzunehmen. Übelstände, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat, oder deren Erledigung seine Befugnis übersteigen, wird er nach Umständen entweder sofort oder in der nächsten Sitzung dem Bezirkschulrate zur gutfindenden Amtshandlung mitteilen. (J. 13.). — Nach der Jahresprüfung gibt der Inspektor sein eingehendes Urteil über das Ergebnis derselben, sowie über die Leistungen des Lehrers und der Schüler überhaupt der Schulpflege in Form eines Erfundberichtes zu Handen des einzelnen Lehrers ab. Der Jahresbericht des Inspektors soll sich über den gesamten inneren und äusseren Zustand der seiner Aufsicht unterstellten Schulen nach Anleitung des dieser Instruktion beigegebenen Schemas verbreiten und ausser den öffentlichen Gemeindeschulen auch alle Privatschulen und Erziehungsanstalten, in denen Unterricht auf der Stufe der Gemeindeschule erteilt wird, sowie die Kleinkinderschulen umfassen. Die Beaufsichtigung und Berichterstattung über freiwillige Fortbildungsschulen für Schulentlassene, wie Sonntagsschulen, Abendschulen, Handwerkerschulen u. dgl., ordnet der Bezirksschulrat besonders an. Der Stand der Gemeinde- und Fortbildungsschulen und der Leistungen der Lehrer an denselben sind im Jahresberichte nach den Forderungen der betreffenden Lehrpläne zu beurteilen und infolgedessen mit den Noten: sehr gut, gut, befriedigend, mittelmässig, ungenügend zu bezeichnen, wofür auch die Ziffern I bis V gebraucht werden können. (J. 21, 23, 24.) — Bei Festsetzung dieser Noten sollen jedoch nicht die Leistungen einzelner Schüler, sondern der Bildungsstand der Gesamtheit oder doch der entschiedenen Mehrzahl der Schüler massgebend sein; ebenso sollen nicht bloss die Prüfungsergebnisse, sondern auch die Unterrichtserfolge des ganzen Jahres berücksichtigt werden.

Alljährlich im Monat Juni versammeln sich unter dem Vorsitze des Erziehungsdirektors sämtliche Inspektoren der Gemeindeschulen, mit Beiziehung des Seminardirektors, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen gegenseitig auszutauschen und sich über Fragen des Unterrichtes, der Disziplin, des Lehrplanes, der Lehrmittel und sonstiger Schulangelegenheiten zu beraten. Ausserdem werden die Inspektoren so oft zusammentreten, als es wenigstens ein Dritteil derselben wünscht oder von dem Erziehungsdirektor nötig erachtet wird. Der Erziehungsdirektor wird die Inspektoren zu jeder Versammlung rechtzeitig einladen und ihnen dabei die besonderen, ihm an die Hand gebotenen Traktanden zur Kenntnis bringen. (J. 26 u. 28.)

III. Erziehungsrat. Die Verwaltung des gesamten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Re-

girungsrates der Erziehungsdirektion übertragen, welcher ein aus sechs Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigeordnet wird. Die Mitglieder des Erziehungsrates werden von dem Regirungsrate ernannt. Der Erziehungsdirektor ist der Vorsitzer der Behörde.

Dem Erziehungsrate werden zur Vorberatung und Begutachtung überwiesen: 1. alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente; 2. die Einführung und Abschaffung von Lehrmitteln für die öffentlichen Schulen; 3. die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen Schulanstalten; 4. die Errichtung neuer Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen und die Trennung oder Vereinigung von Schulgemeinden; 5. die Anstellung, Besoldung und Bestätigung der Lehrer, sowie die Anstellung und Besoldung der Inspektoren an den Schulanstalten des Staates. Der Erziehungsrat kann bei seinen Beratungen einzelne Lehrer oder andere Sachverständige beiziehen.

Kanton Thurgau.

Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875.
Reglement für die Inspektoren der Primarschulen vom 27. Christmonat 1884.
Zirkular des Erziehungsdepartements vom 26. Februar 1903.
Gesetze und Verordnungen betreffend das thurgauische Sekundarschulwesen.

I. Schulvorsteherschaften. In jedem Schulkreise wird für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Schulvorsteherschaft von fünf bis neun Mitgliedern in freier Wahl ernannt. Innerhalb dieser Grenzen wird die Zahl der Mitglieder durch die Schulgemeinde selbst näher bestimmt. — In die Schulvorsteherschaft können Primarlehrer nicht gewählt werden. Dagegen wohnen sie den Verhandlungen derselben, welche Entlassungen und Beförderungen der Kinder und die innern Schuleinrichtungen betreffen, mit beratender Stimme bei.

Die *Schulvorsteherschaft* beratet und besorgt alle Angelegenheiten der Schule. Sie hat nach besten Kräften alles zu tun, was die Erziehung und Bildung der Jugend zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen geeignet ist. — Um immer Einsicht in den Zustand einer Schule zu haben, teilen die Schulvorsteher sich so in die Beaufsichtigung derselben, dass abwechselnd jeden Monat wenigstens ein Mitglied in der Schule erscheint. In welchem Masse die Schulvorsteher den verschiedenen Klassen und Fächern ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, darüber werden sie sich mit einander verständigen. Der Lehrer stellt zu diesem Zwecke der Schulvorsteherschaft eine Abschrift des Stundenplanes zu. (63, 64, 66, 70.) — Wenn ein Schulvorsteher bei einem Schulbesuche sich veranlasst sieht, einen Schüler zur Strafe zu ziehen, so hat er den Lehrer auf den Fehlbaren aufmerksam zu machen, damit dieser unter Berücksichtigung der Individualität des Kindes und in Anwendung pädagogischer Grundsätze das Angemessene verfügen kann. In der Regel kann ein persönliches Eingreifen eines einzelnen Schulvorstehers nicht als zulässig betrachtet werden. (Beschluss des Regirungsrates vom 11. Februar 1876.) — Die nächste Aufsicht über die *Sekundarschule* und das Rechnungswesen derselben ist

einer Vorsteherschaft von fünf bis neun Mitgliedern übertragen. Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren und zwar zwei von dem Regirungsrate und sodann die übrigen von den Wahlmännern des Kreises gewählt. Für die pädagogische Leitung und Beaufsichtigung der Sekundarschulen unter der Oberaufsicht des Regirungsrates wird von dem letzteren jeweilen auf die Dauer von drei Jahren ein Sekundarschulinspektorat aufgestellt.

II. Schulinspektoren. Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Primarschulen ernennt der Regirungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren Inspektoren. Der Schulinspektor ist mit bezug auf das Primarschulwesen seines Bezirkes der Vollziehungsbeamte des Regirungsrates. Durch ihn gehen in der Regel alle Mitteilungen zwischen dem Erziehungsdepartement und den Schulvorsteherschaften, Arbeitsschulinspektorinnen, Lehrern und Schulgenossen.

Der Schulinspektor hat darauf zu halten, dass die bestehenden Schulgesetze Vollziehung finden und dass das Schulwesen im allgemeinen gehoben werde. — Der Schulinspektor ist verpflichtet, jede ihm zugeteilte Schule mit Inbegriff der Jahresprüfung in der Regel zweimal während des Schuljahres zu besuchen. — Der Inspektor beobachtet bei dem ersten Schulbesuche den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er ist dabei besonders aufmerksam auf die gleichzeitige Beschäftigung der verschiedenen Klassen; auf den Unterricht selbst, welcher nach den Vorschriften des Lehrplans, des Lektionsplans und nach Massgabe der obligatorischen Lehrmittel erteilt werden soll. Er beobachtet die Leistungen der Schüler während des Unterrichts, prüft deren Aufsatz, Schreib- und Zeichnungshefte und richtet seine Aufmerksamkeit besonders auch auf die in der Schule herrschende Sittlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung. Er beachtet die Führung des Schultagebuches und des Absenzenverzeichnisses, die Promotionen (§ 19 des Schulgesetzes), die Zahl der eingetretenen Schuleinstellungen, die Verteilung der Unterrichtszeit im Sommerschulkurse und die Tätigkeit der Schulvorsteherschaften. — Auch dem Zustand der Schullokalitäten (Schulzimmer, Bestuhlung, Lehrmittel, Brunnen, Abtritt) wird der Inspektor seine Aufmerksamkeit widmen und dem Lehrer Gelegenheit geben, ihm allfällige Übelstände in den Schulräumlichkeiten oder in der Lehrerwohnung anzuzeigen. Sind diese Übelstände derart, dass sie die Gesundheit der Schüler oder des Lehrers gefährden oder den Unterricht benachteiligen, so macht der Inspektor dem Schulpräsidenten sofort Anzeige und dringt, nötigenfalls unter Mitteilung an das Erziehungsdepartement, auf Abhilfe. (R.)

Beurteilung und Berichterstattung. Im Laufe des Monats Mai erstattet der Inspektor dem Erziehungsdepartement schriftlichen Bericht über den Zustand der ihm unterstellten geprüften Schulen. Dieser Bericht soll teils in einer tabellarischen Zusammenstellung nach Formular sämtliche Schulen umfassen, teils in einer ausführlichen Darstellung des Zustandes der einzelnen Schulen bestehen. In einem beigefügten allgemeinen Berichte kann der Inspektor die Anträge, zu denen er sich veranlasst sieht, zusammenfassen. Der Inspektions-

bericht gelangt an die Schulvorsteherschaft für sich und zur Mitteilung an den Lehrer mittelst beglaubigter Abschrift innert 14 Tagen.

III. Regirungsrat. Erziehungsdepartement. Der Regirungsrat beaufsichtigt und leitet das Schulwesen. (§ 39 der Verfassung.)

Kanton Tessin.

Legge sul Riordinamento generale degli Studî delli 14 maggio 1879, 4 maggio 1882. Riforma parziale della legge sul riordinamento, 10 maggio 1893.

I. Delegazione scolastica. Le Municipalità sono tenute a cooperare efficacemente al buon andamento delle scuole comunali. A questo fine nominano, dentro o fuori del loro seno, una Delegazione, che è detta *Delegazione scolastica.*

La Delegazione, per le scuole femminili, si fa coadjuvare da una o più visitatrici. Ove due o più Comuni vicini abbiano costituito una sola scuola consortile, la Delegazione sarà nominata dalle Municipalità riunite. La medesima o le medesime persone possone essere delegati scolastici presso le scuole di diversi Comuni. (L. 140.) — La Delegazione scolastica è specialmente incaricata: 1. Di vegliare sulla condotta e sulla moralità dei maestri e degli allievi, così come sull'andamento in genere delle scuole. 2. Di assecondare i maestri nel reprimere l'insubordinazione degli allievi e la negligenza dei genitori, e di pronunciare multe ove ne sia il caso. 3. Di decidere le differenze che potessero nascere fra i maestri ed i genitori, di conciliarle possibilmente, ed in caso contrario di riferirne alla Municipalità. 4. Di vegliare a che la scuola abbia luogo nei giorni e nelle ore stabilite. 5. Di proporre alla Municipalità il regolamento scolastico particolare. 6. Di procedere alle visite delle scuole volute dai regolamenti. 7. Di preavvisare sulla domanda di esenzione temporanea dall'obbligo di frequentare la scuola. 8. Di fare alla Municipalità le proposte per la nomina dei maestri. (L. 143.) — La Delegazione scolastica ha il dovere di accertarsi che i fanciulli i quali non frequentano le scuole pubbliche, ricevono una istruzione sufficiente in una scuola privata. Il modo di procedere a questa constatazione è determinato nel regolamento. (L. 144.)

II. Ispettori di Circondario. Provvedono alla direzione immediata delle scuole primarie, nonchè delle scuole maggiori e di disegno isolate, 7 Ispettori di Circondario, nominati dal Consiglio di Stato. Di regola verranno scelti fra gli insigniti di patente per l'insegnamento secondario o superiore. Gli Ispettori stanno in carica quattro anni.

Gli Ispettori di Circondario dipendono dal Dipartimento di Pubblica Educazione. Hanno l'obbligo di visitare almeno 3 volte durante l'anno scolastico tutte le scuole del rispettivo Circondario, e di trasmettere mensilmente al Dipartimento il rapporto sulle visite eseguite; assistono agli esami finali, ed eccezionalmente si fanno rappresentare da delegati approvati dal Dipartimento; per le scuole di 6 mesi l'assistenza agli esami può essere cumulata colla terza visita; vegliano al buon andamento ed all'incremento delle scuole loro affidate; danno alle Municipalità, alle Delegazioni scolastiche e ai Maestri gli ordini e suggerimenti che occorrono, e ne curano l'osservanza; alla chiusura di ogni

scuola, trasmettono analogo rapporto generale al Dipartimento, preavvisando per il sussidio dello Stato. (R. 133.)

III. Consiglio di Stato. Dipartimento di Pubblica Educazione. La Direzione superiore dell'insegnamento primario, si pubblico che privato, e dell'insegnamento pubblico secondario e delle Scuole Normali appartiene al Consiglio di Stato, il quale esercita quest'ufficio secondo le leggi, per mezzo del Dipartimento di Pubblica Educazione. Il Consiglio di Stato emana i regolamenti per la disciplina interna della scuola e stabilisce i programmi per le diverse parti dell'insegnamento. L'autorità ecclesiastica veglia sull'insegnamento religioso.

Il Dipartimento di Pubblica Educazione ha cura che i funzionarî del corpo insegnante adempiano esattamente i loro doveri, e ne annulla le decisioni quando sieno contrarie alle leggi ed ai regolamenti, salvo ricorso al Consiglio di Stato. (L. 5, 6, 7.)

Il Dipartimento della Pubblica Educazione è assistito da una *Commissione cantonale per gli studî.*

Questa Commissione è composta del Consigliere di Stato Direttore del Dipartimento di Pubblica Educazione, che ne è il presidente, e di altri sei membri nominati dal Consiglio di Stato. La detta Commissione può essere suddivisa in sezioni per rapporto ai diversi gradi e rami dell'insegnamento, e sta in carica quattro anni (L. 9, 10, 11.)

Canton de Vaud.

Loi du 9 mai 1889 sur l'Instruction primaire. Loi du 29 novembre 1904 sur l'organisation du Conseil d'Etat.

I. Commissions scolaires. Les autorités suivantes concourent avec le département de l'Instruction publique et des Cultes à l'application des lois et règlements scolaires: 1⁰ Les préfets. 2⁰ Les commissions scolaires. 3⁰ Les municipalités. (L. 30.) — Les commissions scolaires sont composées de trois membres au moins nommés pour quatre ans par la municipalité qui ne peut désigner dans son sein plus de la moitié des membres de la commission. Les fonctions de régents ou de directeurs d'écoles sont incompatibles avec le mandat de membre de la commission scolaire.

Les commissions scolaires visitent fréquemment les écoles de leur ressort et veillent à ce que les instituteurs et les élèves remplissent assidûment leurs devoirs. Deux ou plusieurs communes peuvent se réunir pour former une seule commission scolaire. Une commune peut avoir deux ou plusieurs commissions scolaires. Le département de l'Instruction publique et des Cultes peut, dans des cas spéciaux, se faire représenter auprès des commissions scolaires par des délégués de son choix. Lorsqu'une commune ne pourvoit pas convenablement à son administration scolaire, le département de l'Instruction publique et des Cultes désigne un commissaire spécial.

II. Département de l'Instruction publique. Le département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de la direction de l'Instruction publique primaire. Un service spécial de surveillance est attaché au département. Le personnel du service de l'Instruction publique se compose de: *a)* un chef de service; *b)* six *inspecteurs* de l'enseignement primaire dont l'un est désigné comme chef du bureau des fournitures scolaires.

Kanton Wallis.

Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

I. Gemeinde-Schulausschuss. In jeder Gemeinde besteht ein Schulausschuss von drei bis fünf Mitgliedern. Dem hochw. Herrn Pfarrer steht die Schule zum Besuch offen, und er ist, ausser im Verhinderungsfall, in der Gemeinde, wo er wohnt, Mitglied des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder werden alle zwei Jahre vom Gemeinderat gewählt. — Der Ausschuss oder eines seiner Mitglieder besucht die Schule wenigstens einmal monatlich.

Er ist ferner damit beladen: *a*) die Aufführung der Lehrer und Schüler, sowie die Haltung der Schule im Allgemeinen zu überwachen; *b*) die Lehrer bei der Bestrafung des Ungehorsams der Kinder und der Nachlässigkeit der Eltern zu unterstützen; *c*) den Inspektor bei dessen Besuchen zu begleiten; demselben die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und mit ihm in Verbindung zu stehen; *d*) im allgemeinen für die Vollziehung der Schulgesetze und Reglemente, sowie auch der durch den Inspektor oder das Departement erteilten Weisungen zu wachen. — Zur Inspektion der Volksschulen ist der Kanton in mehrere, durch den Staatsrat zu umschreibende Kreise eingeteilt. — Die *Inspektoren* der Volksschulen werden durch den Staatsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements gewählt. — Dieselben beziehen einen vom Staatsrate zu bestimmenden Gehalt und Reiseentschädigung. — Jede Schule wird jährlich zweimal inspizirt. — Im Verhinderungsfalle des Inspektors wird dessen Ersatzmann durch das Departement bezeichnet. — Der Inspektor hat die Aufgabe, die Schulen seines Kreises zu prüfen, deren Gang und Entwicklung zu verfolgen und zu überwachen, dass die Schullehrer und Ausschüsse die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen und im allgemeinen, dass die Schulgesetze und Reglemente vollzogen werden. (44—49.)

Beurteilung und Berichterstattung. Am Schlusse des Schuljahres erstattet der Inspektor nach den vom Departement gelieferten Formularien einen umständlichen Bericht über jede Schule. — Diese Berichte werden durch das Departement in Tabellen zusammengezogen und mit dem allgemeinen Verwaltungsbericht des Staatsrates dem Grossen Rate vorgelegt. (G. U. 52. 53.)

II. Erziehungsdepartement und Erziehungsrat. Die Oberleitung und die Oberaufsicht über den öffentlichen Unterricht kommen dem *Staatsrate* zu, der seine Amtsbefugnisse durch das *Erziehungsdeparte-*

ment ausübt. — Die geistliche Behörde übt ihr Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Es besteht ein *Erziehungsrat* und zwar aus dem Vorstande des Departements, als Vorsitzenden, und aus vier andern vom Staatsrat ernannten und alle vier Jahre einer Neuwahl unterworfenen Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder soll, auf dreifachen Vorschlag des hochw. Diözesanbischofs, aus dem hochw. Klerus gewählt werden. Ein aus dem Erziehungsrate genommener *Studienpräfekt* für den Kanton steht dem Departementsvorstand zur Seite. — Der Erziehungsrat hat folgende Amtsbefugnisse: *a*) Er stellt seinen Vorantrag zu den Entwürfen der Schulordnungen; *b*) er wählt die Bücher und die Lehrmethode; *c*) er ist zur Inspektion der Lehranstalten berechtigt; *d*) er wohnt den Prüfungen an den Kollegien und denen der Lehrkandidaten bei; er entscheidet über das Ergebnis dieser Prüfungen; *e*) er zieht darüber nötigenfalls die Kollegienpräfekten und die Volksschulinspektoren zu Rat.

Canton de Neuchâtel.

Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889. Règlement pour les inspecteurs des écoles primaires du 22 février 1890.

I. Commissions scolaires. L'administration des écoles publiques et la surveillance de l'enseignement privé appartiennent aux Commissions scolaires nommées conformément à la loi sur les communes. Le nombre des membres de ces commissions ne pourra être inférieur à trois. (L. 14.)

Les fonctions des membres des Commissions scolaires et des Comités des dames inspectrices sont gratuites. Les fonctions d'instituteur sont incompatibles avec le mandat de membre de la Commission scolaire. Les Commissions scolaires exercent les attributions qui leur sont conférées par les lois et règlements, et spécialement: *a*) Elles pourvoient à ce que le rôle des enfants en âge de fréquenter l'école soit dressé chaque année et avisent de l'ouverture des cours, les parents ou autres personnes responsables des enfants. *b)* Elles veillent à la fréquentation régulière des écoles et les visitent aussi souvent que cela est jugé nécessaire. *c)* Elles nomment les instituteurs et les institutrices et, le cas échéant, les directeurs, directrices, inspecteurs, inspectrices de collèges, maîtres et maîtresses spéciaux attachés au service de l'enseignement public primaire. *d)* Elles élaborent dans les limites de la loi et après avoir pris le préavis des instituteurs et des institutrices de leurs classes, le plan d'enseignement ainsi que le plan hebdomadaire des heures de leçons pour leurs écoles, selon les besoins de la localité, et les règlements d'administration et de discipline jugés nécessaires. *e)* Elles choisissent parmi les manuels sanctionnés par le Conseil d'Etat ceux à employer dans leurs classes. *f)* Elles organisent et dirigent les examens de leurs classes, déterminent la classification et la promotion des élèves, en tenant compte du préavis de l'instituteur, et adressent au département de l'Instruction publique un rapport annuel sur la marche de leurs écoles. (L. 16.) — Les Commissions scolaires délèguent leurs membres à tour de rôle pour visiter les écoles autant que possible une fois par semaine et au moins une fois par mois. Elles veillent à

ce que les instituteurs et les élèves remplissent assidûment leurs devoirs. Les visites sont inscrites dans un journal déposé à l'école.

II. Inspecteurs. L'inspection supérieure des écoles primaires appartient au département de l'Instruction publique. *Deux inspecteurs* permanents sont attachés au département pour exercer plus spécialement cette inspection. (L. 54.)

Ces inspecteurs visitent, à époques indéterminées, les écoles du canton. Ils préavisent sur les améliorations reconnues nécessaires. Ils présentent chaque année, au département de l'Instruction publique un rapport général qui est annexé au rapport de gestion du Conseil d'Etat. Ils doivent assister, si cela leur est possible, aux examens de concours des candidats aux postes vacants et transmettent au département de l'Instruction publique leurs appréciations sur le résultat de ces examens. Les deux inspecteurs sont nommés pour trois ans par le Conseil d'Etat. Ils reçoivent un traitement fixe, plus une indemnité de déplacement. Les fonctions d'inspecteur sont incompatibles avec toute autre fonction salariée. Les inspecteurs scolaires doivent, autant que possible, assister aux examens de fin d'année; le département de l'Instruction publique peut toujours envoyer des délégués spéciaux à ces examens. (56, 58.) — Les inspecteurs sont en rapport direct avec les commissions scolaires et le corps enseignant primaire pour tout ce qui concerne la fréquentation des écoles et l'enseignement proprement dit. Ils visitent à époques indéterminées les écoles de leur circonscription; ils préavisent sur les améliorations reconnues nécessaires; ils transmettent au département de l'Instruction publique les affaires qui échappent à leur compétence ou qui paraissent de nature à exiger soit des éclaircissements, soit une intervention effective de l'autorité supérieure; ils procèdent, lorsqu'ils le jugent convenable, à l'examen détaillé des classes et veillent d'une manière générale à ce que a loi et le règlement des écoles primaires soient observées. Les inspecteurs sont tenus de s'intéresser d'une manière toute particulière aux instituteurs et aux institutrices stagiaires et de les diriger dans tous les travaux qui peuvent leur faciliter l'obtention du brevet d'aptitude pédagogique. (R. 8.) — Ils adressent chaque année au département un rapport général sur la marche des écoles de leur circonscription. Ils gardent à cet effet, copie des rapports, observations et remarques qu'ils ont expédiés pendant l'année aux commissions scolaires. Ces documents servent de base à l'élaboration de leur rapport général qui est annexé au rapport de gestion du département. Les inspecteurs ont le droit de visiter les écoles privées qui ont accepté le contrôle des commissions scolaires. (R. 9, 10.) — Les inspecteurs se rendent aussi souvent qu'il leur est possible aux conférences de district du corps enseignant. Ils doivent assister aux conférences générales où ils suppléent le chef du département en qualité de vice-présidents du bureau. (R. 11.)

III. Département de l'Instruction publique. La direction supérieure, la surveillance générale et le contrôle de l'enseignement primaire appartiennent au Conseil d'Etat qui les exerce, conformément aux lois et aux règlements, par le département de l'Instruction publique. (20.)

Le Conseil d'Etat, sur le préavis du département de l'Instruction publique, sanctionne les règlements adoptés par les Commissions scolaires, ratifie les nominations des fonctionnaires de l'école primaire, détermine les moyens généraux d'enseignement et nomme, s'il le juge nécessaire, des Commissions consultatives restreintes pour l'examen de questions spéciales concernant l'enseignement primaire. Ces commissions peuvent être appelées en assemblée de la Commission cantonale pour présenter leurs rapports et prendre part, s'il y a lieu, à la discussion avec voix consultative. Il est institué une *Commission cantonale consultative* ayant pour attribution de préaviser sur les questions concernant l'enseignement primaire, spécialement sur les projets d'élaboration et de modification de la loi, des règlements et du plan général des études, ainsi que sur le choix des manuels. Cette commission composée de membres désignés par le Conseil d'Etat, par les Commissions scolaires et par le personnel enseignant, est nommée au début et pour la durée de chaque période administrative communale.

Canton de Genève.

Lois sur l'Instruction publique 5 Juin 1886 et 22 février 1896. — Règlement de l'Enseignement primaire.

I. Conseil Administratif. Direction de l'Enseignement primaire. Le Conseil Administratif, pour la ville de Genève, les maires et les adjoints pour les autres communes sont tenus de prêter leur concours au Département de l'Instruction publique: 1° En veillant à ce que les enfants astreints à l'enseignement obligatoire suivent régulièrement l'école à laquelle ils sont inscrits et en signalent ceux qui ne reçoivent aucune instruction; 2° en s'assurant que les prescriptions contenues dans la loi et les règlements sont mis à exécution notamment en ce qui concerne la regularité des heures de classe, les motifs des absences trop fréquentes, l'état sanitaire des enfants, l'ordre et la bonne tenue des classes, l'état moral et la propreté des élèves.

Dans la ville de Genève et dans les communes de Carouge, Plainpalais, Eaux-Vives et Petit-Saconnex, cette surveillance s'exerce, concurremment avec le Conseil Administratif ou les maires et les adjoints, par une délégation ou Conseil Administratif ou les maires et les adjoints, par une délégation du Conseil Municipal, nommé chaque année par ce Corps. Dans toutes les autres communes, cette surveillance peut aussi s'exercer par une commission choisie dans le sein du Conseil Municipal. (L. 74.)

La direction générale des écoles enfantines, des écoles primaires et complémentaires est confié à un directeur chargé de veiller à l'exécution des programmes et des règlements. La surveillance de l'enseignement est plus spécialement exercée par des inspecteurs, dont le nombre ne pourra pas être supérieur à quatre. Il y a en outre une inspectrice de

couture et une inspectrice des écoles enfantines. Le Département peut faire procéder à des inspections spéciales pour l'enseignement de la gymnastique. (L. 44.)

La direction des deux divisions du Collège (Le C. fait suite au cinquième degré des écoles primaires) est confié à un directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant. Exceptionellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale. Chaque section (s. inférieure es s. supérieure) est confié, sous l'autorité du directeur, à la surveillance disciplinaire d'un doyen. Le directeur et les doyens forment le Conseil du Collège. (L. 105.) La Direction de l'Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles est confiée à un directeur qui ne fait pas partie du corps enseignant exceptionellement, le Département peut le charger de l'enseignement d'une branche spéciale.

II. Inspecteurs. Les *inspecteurs* ont la surveillance des écoles primaires tant publiques que privées en ce qui concerne l'état physique, intellectuel et moral des élèves, la marche de l'enseignement et la fréquentation régulière des leçons.

Ils contrôlent les registres des fonctionnaires, examinent les cahiers des élèves, procèdent à des interrogations et aux examens prévus par la loi et s'assurent que les programmes sont parcourus en entier et conformément aux directions données par le Département. Ils veillent à ce que le matériel d'enseignement soit toujours en bon état, et que les fournitures soient distribuées avec économie. Ils adressent les avertissements règlementaires aux parents qui leur sont désignés comme n'envoyent pas régulièrement leurs enfants à l'école, et transmettent au directeur les noms des parents qui refusent de se conformer à la loi. (R. 20, 21.) — Les inspecteurs ont dans leur attributions l'éducation des stagiaires et des jeunes fonctionnaires. Ils doivent les préparer aux devoirs de l'instituteur, les guider par leurs conseils, les aider de leur expérience et les instruire des méthodes et des procédés les plus propres à rendre leur enseignement fructueux. Une *inspectrice* est chargée de la surveillance de l'enseignement de la couture et de la coupe. Elle inspecte régulièrement les travaux des élèves et procède aux examens. (R. 23.) — L'*inspecteur de gymnastique* est chargé de la surveillance de cet enseignement dans toutes les écoles primaires. Il veille à ce que les appareils de gymnastique et les locaux affectés à cet enseignement soient constamment tenus en bon état. (R. 24.) — Chacune des écoles des villes de Genève et de Carouge et de la banlieue est placée sous la surveillance plus immédiate d'un des régents, qui prend le titre de *régent principal*. Les régents principaux sont nommés par le Département pour une période de quatre ans; ils reçoivent pour ces fonctions une indemnité proportionnée à l'importance de l'école placée sous leur surveillance. Le régent principal est chargé, sous l'autorité de l'inspecteur, de tout ce qui concerne la discipline et le bon ordre dans le groupe scolaire à la tête duquel il est placé. Il organise et dirige la surveillance des élèves pendant les récréations, ainsi qu'aux heures d'entrée et de sortie des classes.

III. Département de l'Instruction publique. L'administration, la direction et la surveillance générale de l'instruction publique

appartiennent au Conseil d'Etat et, sous la surveillance de ce Corps, au Département de l'Instruction publique. (L. 1.)

Il est institué une *commission scolaire* chargée de donner son préavis sur toutes les questions générales relatives à l'Instruction publique, notamment sur les règlements, les programmes, les manuels, les méthodes d'enseignement, le mode et le champ des examens, les chaires et places à créer ou à supprimer. Ce préavis n'est obligatoire ni pour le Conseil d'Etat, ni pour le Département. La Commission scolaire se compose de 31 membres; 16 sont nommés par le Conseil d'Etat sur la proposition du Département de l'Instruction publique; 11 membres sont nommés par les fonctionnaires des différents établissements d'Instruction publique.

Literarisches.

Die Strömung. *Ornamentale Studien* von *C. Wolbrandt*, unter Mitwirkung von *Peter Wolbrandt.* Leipzig, G. B. Teubner. 81 Taf. Fr. 10.80 in Mappe.

Der Direktor der Kunstgewerbeschule zu Krefeld bietet uns hier ein eigenartiges Werk: Pflanzen, Blüten, Federn, Muscheln, Schmetterlinge sind als Motive zu den in den Farben gut zusammenklingenden, in der Form uns erstmals etwas fremd anmutenden Ornamenten verwendet, die durch den Verlag eine sehr schöne Ausführung erhalten haben. Zum Kopiren sind diese Blätter nicht bestimmt, sondern zum Variiren, zur Verwendung und Umformung desselben Motivs zu neuen Formen, in denen die Ausnützung der Fläche zu recht kommen soll. Es wird einer entwickeltern Kraft bedürfen, um den Ideen des Verfassers nachzukommen. Lehrer gewerblicher Schulen (unt. Stufe) und Knabenschulen werden in der „Strömung" manche Anregung zu nutzbringender Verwertung finden; wer im Zeichnen nicht selbständig sich fühlt, wird darin keinen Führer suchen. Das Werk stellt Anforderungen auch an den Lehrer.

Künstlerische Steinzeichnungen. Leipzig, B. G. Teubner.

Wiederum haben wir einige bemerkenswerte Neuerscheinungen zu erwähnen. Da ist einmal *Württembergers* Bild: Das Fähnlein der sieben Aufrechten (75/55 cm., Fr. 6.80), das uns sofort unsere drei grossen Künstler (Koller, Meyer, Böcklin) erkennen lässt. Im ersten Augenblick frappirt das Bild etwas; allein wer es näher betrachtet, wird an der strammen Schar seine Freude haben und ihm gern einen Platz gewähren. Echt schweizerisch, recht heimelig ist das Bild von *Liner: Abendfrieden* (75/55 cm., Fr. 6.80), mit dem Appenzeller, der sein Pfeifchen raucht und die Sense rüstet; ein liebliches Bild, das wir für Haus und Schule warm empfehlen. In die Hochgebirgswelt führen uns zwei grössere Bilder. *Hoch: Der Gletscher*, eine realistisch wirkungsvolle Darstellung eines Eistroms mit überragendem Schneegipfel, für den Geographieunterricht wie als Wandschmuck geeignet. Eine höchst eigenartig-wirkungsvolle Beleuchtungserscheinung hat *Vieland* in dem Bild *Sternennacht* (75/55 cm., Fr. 6.80) gewählt, das uns Schwarzsee und Matterhorn zeigt; das Grossartige, Unheimliche der Bergwelt liegt in diesem Bilde, das als Wandschmuck von nicht geringer Wirkung ist.

Deutsche Rundschau f. Geographie u. Statistik von Prof. Dr. *Fr. Umlauft.* XXVIII. Jahrgang 1905/06. Wien, A. Hartleben. Jährlich 12 Hefte à Fr. 1.55.